

NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND



# Die Weiße Mappe 1985

**ANTWORT**  
**der Niedersächsischen Landesregierung**  
**auf die ROTE MAPPE 1985**  
**des Niedersächsischen Heimatbundes e.V.**

Überreicht durch den  
Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Dr. Ernst Albrecht  
auf dem 66. Niedersachsentag in Bückeburg am 5. Oktober 1985

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitende Worte des Ministerpräsidenten</b> .....	5
<b>GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR AKTUELLEN SITUATION DER HEIMATPFLEGE</b> .....	5
Zur Lage des Niedersächsischen Heimatbundes .....	5
Stiftungs-Aktivitäten für Denkmal- und Naturschutz .....	5
Erhaltung des kulturellen Erbes der Landsmannschaften der Vertriebenen (Heimatstuben und Patenschaften) .....	5
Gründung einer Schaumburg-Lippischen Landschaft .....	5
Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ .....	6
Verdoppelung der Naturschutzflächen in Niedersachsen .....	6
Erwachsenenbildung und Heimatpflege .....	7
Heimatpflegerisches Aktionsprogramm im Landkreis Gifhorn .....	7
Zu den acht Arbeitsbereichen des Niedersächsischen Heimatbundes:	
<b>I. UMWELTSCHUTZ</b>	
Grundsätzliches (Bodenschutz – Gülle) .....	7
Luft .....	8
Lärm .....	9
Wasser – Abwasser .....	9
Abfall .....	9
<b>II. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE</b>	
Grundsätzliches (Beteiligung nach § 29 BNatSchG; Landwirtschaftsklauseln in Naturschutzgesetzen; Norddeutsche Naturschutzakademie u. a.) .....	10
Raumordnung .....	11
Straßenbau .....	11
Wasserbau .....	12
Landwirtschaft — Flurbereinigungen .....	15
Industrie — Bodenabbau .....	16
Freizeit und Erholung .....	17
Artenschutz .....	18
Flächenschutz .....	19
<b>III. DENKMALPFLEGE</b>	
Grundsätzliches (Niedersächsische Bauordnung; Handwerkerfortbildungszentrum für Norddeutschland u. a.) .....	20
Stadterneuerung — Dorferneuerung .....	20
Bau- und Kunstdenkmale (Einzelobjekte) .....	21
Archäologische Denkmale .....	23
<b>IV. HISTORISCHE LANDESFORSCHUNG, LANDES-, VOLKS- UND HEIMATKUNDE</b> (Erweiterung des landesgeschichtlichen Bildungsangebotes; Erhaltung historischer Orts- namen u. a.) .....	23
<b>V. SPRACHE UND LITERATUR UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES NIEDERDEUTSCHEN</b> (Niedersächsisches Wörterbuch) .....	25
<b>VI. BRAUCHTUMSPFLEGE</b> (Volkstanz, Volkstracht und Volkstheater) kein Beitrag	
<b>VII. MUSEEN</b> (Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim) .....	25
<b>VIII. KUNST, MUSIK UND LIEDGUT</b> (Kunstsammlung der Universität Göttingen; Förderung der Musik in Niedersachsen) .....	26

Niedersächsischer Heimatbund e.V.  
Goseriede 15 · 3000 Hannover 1 · Telefon (05 11) 32 19 12  
Präsident: Heinrich Reimers · Nienburg  
Geschäftsführer: Werner Hartung · Hannover

In diesem Jahr legt der Niedersächsische Heimatbund der Landesregierung zum 25. Mal seine ROTE MAPPE vor. Mit Stolz und verständlicher Freude hebt die ROTE MAPPE 1985 dieses Jubiläum einleitend besonders hervor.

Die Landesregierung hat sich in dem durch die ROTE MAPPE jeweils ausgelösten Wechselgespräch, bei dem durchaus auch Kritik geäußert wurde, stets als Partner gesehen. Sie weiß sich mit dem Heimatbund in dem Ziel einig, die Heimatpflege in Niedersachsen nach Kräften zu fördern und das Verständnis hierfür weiter zu entwickeln.

Ein Wort des Dankes gilt auch in diesem Jahr vorab all denen, die an der Vorbereitung der diesjährigen ROTEN MAPPE mitgearbeitet haben. In meinem Dank schließe ich ausdrücklich die Mitglieder des Heimatbundes ein, deren Beiträge wegen der notwendigen Straffung der ROTEN MAPPE nicht berücksichtigt wurden.

In der Antwort der Landesregierung werden, das sei wie immer vorsorglich bemerkt, nicht alle in der ROTEN MAPPE angesprochenen Punkte aufgegriffen. Entweder handelt es sich dabei um Feststellungen, zu denen zusätzliche Erklärungen seitens der Landesregierung nicht erforderlich erscheinen, oder es geht um eine Kritik an Sachverhalten, deren Beurteilung und Regelung nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen.

Doch nun zu den einzelnen Themen der ROTEN MAPPE 1985. Die innerhalb der Landesregierung zuständigen Ressorts äußern sich hierzu wie folgt:

### **Grundsatzbemerkungen zur aktuellen Situation der Heimatpflege**

Forderungen des Umweltschutzes werden immer stärker als existentielle Anliegen begriffen. Die Landesregierung hat wiederholt herausgestellt, daß Belastungen der Umwelt vermieden und die Lebensverhältnisse nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden sollen; kommenden Generationen sind intakte Lebensgrundlagen zu übergeben. Deshalb müssen ökologische und ökonomische Erfordernisse unter Berücksichtigung auch mittel- und langfristiger Gesichtspunkte zum Ausgleich gebracht werden. Bei fortbestehenden Zielkonflikten ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine unzumutbare Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen oder Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung drohen.

Der Bericht „Umweltschutz Niedersachsen 1985“ zeigt, daß dies nicht nur programmatische Erklärungen sind, sondern praktische Politik dieser Landesregierung.

Die Landesregierung spricht sich auch für einen breiten Informationsaustausch und einen Dialog zwischen den jeweils Beteiligten aus, um Mißtrauen gar nicht erst entstehen zu lassen.

Die Landesregierung bejaht das Mitwirkungsrecht der in den anerkannten Naturschutzverbänden tätigen Bürger. Durch verwaltungsinterne Regelungen ist sie bemüht, dieses Mitwirkungsrecht möglichst effektiv zu gestalten und auch über die gesetzlich vorgesehenen Tatbestände hinaus auszudehnen. Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der frühzeitigen und umfassenden Information der Bürger und der Bereitschaft zum Dialog zu. Dies ist für alle mit einem Lernprozeß verbunden.

Kenntnisvermittlung und Bewußtseinsbildung sind unabdingbar bei allen Anstrengungen für die Erhaltung und Sicherung unserer Umwelt. Dabei wird die Unterstützung eines jeden gebraucht, der Verantwortungsgefühl für die Allgemeinheit hat. Die Mitglieder des Niedersächsischen Heimatbundes haben dieses Verantwortungsgefühl seit vielen Jahren unter Beweis gestellt, wofür ihnen die Landesregierung ausdrücklich dankt.

Die Landesregierung ist nicht der Auffassung, daß die geforderte intensive Beschäftigung der Schüler mit lebenswichtigen Fragen unserer natürlichen, baulichen und sozialen Umwelt im Unterricht der allgemeinbildenden Schulen eines besonderen Faches „Heimatkunde“ oder „Heimat- und Sachkunde“ bedarf. Es ist Aufgabe der Schulen, diese Fragen im Unterricht solcher Fächer angemessen zu berücksichtigen, die hierfür geeignete Beiträge leisten können. Für das Fach „Sachunterricht“ stehen zum Beispiel in den vier Grundschuljahren insgesamt 13 Wochenstunden

zur Verfügung. In den Rahmenrichtlinien für diesen Unterricht werden die Forderungen des Niedersächsischen Heimatbundes vor allem im Lernfeld „Mensch und heimatlicher Lebensraum“ — dem Alter der Schüler entsprechend — berücksichtigt. Es wird in allen vier Schuljahren verbindlich unterrichtet.

### **Zur Lage des Niedersächsischen Heimatbundes**

Die Landesregierung erkennt die besondere Bedeutung und die erfolgreiche Tätigkeit des Niedersächsischen Heimatbundes an. Sie wird ihn weiterhin finanziell unterstützen und die Weiterbeschäftigung von zwei Fachkräften ermöglichen.

### **Sittungsaktivitäten für Denkmal- und Naturschutz**

Die Landesregierung begrüßt alle Initiativen, die geeignet erscheinen, den Rang des Denkmalschutzes und des Naturschutzes im Bewußtsein der Bevölkerung zu vertiefen und die Bereitschaft unserer Bürger zur tätigen Mithilfe zu unterstützen. Dazu gehört auch die Gründung privater Stiftungen.

### **Erhaltung des kulturellen Erbes der Landsmannschaften der Vertriebenen in Niedersachsen (Heimatstuben und Patenschaften)**

Die Landesregierung begrüßt die Anregung zur Bewahrung, Pflege und Weiterentwicklung des ostdeutschen Kulturgutes durch den Niedersächsischen Heimatbund. Sie wird sich auch weiterhin um eine angemessene Berücksichtigung in den Hochschulen und Schulen bemühen.

Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung trägt durch ihre Veröffentlichungen dazu bei, das gegenseitige Verständnis zwischen der alteingesessenen Bevölkerung und den nach 1945 in das Land gekommenen Vertriebenen und Aussiedlern aus den Ostgebieten zu stärken. Als Beispiele sind die Abhandlungen „Niedersachsen und Schlesien“, „Niedersachsen-Mecklenburg-Pommern“ und „Niedersachsen und West- und Ostpreußen“ zu nennen. Eine Neuauflage oder Neubearbeitung dieser Schriften wird erwogen. Des weiteren ist ein Film über Schlesien in Vorbereitung, der im zweiten Halbjahr 1986 fertiggestellt sein wird.

Die Landesregierung unterstützt die Bestrebungen der Landsmannschaft Schlesien zur Errichtung eines Landesmuseums Schlesien. Im Landshaushalt 1985 ist ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 50.000,— DM zur Finanzierung der Erarbeitung einer Konzeption vorgesehen.

### **Gründung einer Schaumburg-Lippischen Landschaft**

Bereits im vergangenen Jahr haben sich die ROTE MAPPE und die Antwort der Landesregierung mit der Gründung von Landschaftsverbänden befaßt.

Die Kulturarbeit ist in den letzten Jahren auf Gemeinde-, Stadt- und Kreisebene erheblich verstärkt worden. Bei Fragen und Problemen überregionaler Bedeutung gibt es — gerade was die Kommunen in den ehemaligen Landkreisen Schaumburg-Lippe und Grafschaft Schaumburg betrifft — eine enge, vertrauensvolle und außergewöhnlich gute Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung.

Die Gründung von Landschaftsverbänden wird von der Landesregierung begrüßt, wenn hierdurch eine effektivere Vertretung der heimatpflegerischen Interessen als durch die einzelnen örtlichen Vereine erreicht wird. Hierbei sollten sämtliche kulturellen Vereinigungen gleichberechtigt und mit Stimmrecht in den Entscheidungsgremien der Landschaft vertreten sein.

Wie aufgeschlossen die Landesregierung derartigen Bestrebungen gegenübersteht, ist daran zu erkennen, daß sie erst in diesem Jahr den neu gegründeten Landschaftsverband Osnabrück in ihre institutionelle Förderung aufgenommen hat.

Die Landesregierung wird eine neu gegründete Schaumburg-Lippische Landschaft finanziell so fördern, wie sie das bei den bestehenden Landschaften in der Vergangenheit getan hat.

## Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer

Der Raum des Wattenmeeres an der niedersächsischen Nordseeküste hat aufgrund seiner seltenen Natur und seiner verhältnismäßig geringen Veränderung durch den Menschen einen besonderen Naturschutzwert. Er umfaßt die biologischen Lebensräume des Wattes, die Salzwiesen des Deichvorlandes und die verschiedenartigen Inseln, die ihrerseits wiederum unterschiedliche Lebensräume umfassen. Als Brut-, Aufzucht- und Rastgebiet für zahlreiche Vogelarten, aber auch als Laichgebiet für Fische und als Lebensraum für Seehunde und viele andere Tierarten ist das Wattenmeer einmalig.

Diese einmalige Großlandschaft soll durch die von der Landesregierung beabsichtigte Ausweisung als Nationalpark langfristig geschützt und damit nachfolgenden Generationen erhalten bleiben.

Die in dem Verordnungsentwurf festgelegte Konzeption für den Nationalpark geht davon aus, daß für den rund 240.000 ha umfassenden Bereich drei Zonen unterschiedlicher Schutzintensität festgelegt werden: eine Ruhezone, eine Zwischenzone und eine Erholungszone. Die bebauten Gebiete auf den Inseln, einschließlich der befestigten Flugplätze und der Häfen sowie die Küstenhäfen, sind von den beabsichtigten Regelungen ausgenommen.

Zu den grundsätzlichen Fragen ist folgendes zu bemerken:

1. Die Landesregierung hat sich entschieden, das Gebiet zwischen Elbe- und Emsfahrwasser flächendeckend in den Nationalpark einzubeziehen. Die den Gesamtbereich umfassende Konzeption hat nur Ausnahmen dort erfahren, wo Gebiete ausgeklammert wurden, die den Anforderungen des § 25 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) nicht entsprechen. Es handelt sich um die bebauten bzw. bauplanungsrechtlich erfaßten Bereiche der Inseln, die befestigten Flugplätze, die Häfen und die Großschiffahrtswege.

Mit dem Inkrafttreten der Nationalparkverordnung werden alle im Regelungsgebiet bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen und Landschaftsschutzgebietsverordnungen ihre Geltung verlieren. Bei der angestrebten umfassenden Lösung läßt es sich nicht erreichen, daß ausnahmslos alle bestehenden Regelungen in die neue, alle Gebiete abdeckende Verordnung über den Nationalpark einfließen. Bestimmte kleinflächige Korrekturen für bestehende Schutzgebiete waren unumgänglich, weil auch die Interessen des Fremdenverkehrs berücksichtigt werden mußten.

Niedersachsen unterwirft durch Ausweisung von Erholungs-zonen auch diesen wichtigen Bereich einer lenkenden Einflußnahme durch die Nationalparkregelungen. Langfristig kann ein solches Vorhaben jedoch nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn in Abstimmung mit allen Betroffenen sinnvolle Regelungen bei der Festlegung der für die Erholungs-zonen geltenden Normen getroffen werden.

2. Die Pflege und die Entwicklung des Nationalparkgebietes zählen, ohne ausdrückliche Erwähnung in der Schutzzweckbestimmung des § 2 des Verordnungsentwurfs, zu den selbstverständlichen Aufgaben der Nationalparkverwaltung. Zusätzlich zur bereits vorgesehenen Aufgabenerwähnung für den Nationalparkbeirat wird bei der Zuständigkeitsbestimmung für die Nationalparkverwaltung dieser Arbeitsbereich der zukünftigen Verwaltung in der Verordnung verankert werden.

Die Landesregierung hat in § 6 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs ihre Absicht bekräftigt, die Bewirtschaftung der nicht von einem Sommerdeich geschützten landeseigenen Flächen über Pachtverträge zu beschränken, soweit dies zur Erhaltung des Naturschutzwertes der Salzwiesen erforderlich und mit Deichsicherheitsbelangen vereinbar ist. Es wird also zu den geforderten Reduzierungen der Viehbesatzdichte, der Festsetzung des frühestmöglichen Mähtermins und einer Reglementierung des Düngereinsatzes kommen. Daß das Land auf nicht verpachteten, eigengenutzten Flächen derartige Absichten noch konsequenter umsetzen kann, bedarf nicht der Erwähnung in der Nationalparkverordnung.

Wo immer möglich, werden die im Ruhe-zonenbereich vorgefundenen Nutzungen reduziert werden. Diese Aussage gilt sowohl für die Landwirtschaft, für die Fischerei als auch für die Jagd. Die Notwendigkeit der Einrichtung nutzungs-freier Kerngebiete im Sinne sogenannter Tabuzonen ist aus der für die Verordnung maßgebenden Bestimmung in § 25 NNatG in Verbindung mit § 24 NNatG nicht ableitbar. Auch §

14 des Bundesnaturschutzgesetzes als Rahmenrecht für die niedersächsische Gesetzgebung schreibt an keiner Stelle das Erfordernis absolut nutzungs-freier Zonen vor.

3. Nach den Vorstellungen der Landesregierung soll es zwar Aufgabe der Nationalparkverwaltung und des sie beratenden Nationalparkbeirates sein, ein Konzept für Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zu erarbeiten, bei der Umsetzung der fachlichen Zielvorgaben soll jedoch auf bewährte Institutionen zurückgegriffen werden. Durch Konzentration der Zuständigkeit für alle Naturschutzbelange im künftigen Nationalparkgebiet wird es der weisungsberechtigten Nationalparkverwaltung auch nicht schwerfallen, die Arbeit der im Gebiet tätigen unteren Naturschutzbehörden und sonst betrauten oder tätigen Personen, Dienststellen und Verbände nach einheitlichen Vorgaben auszurichten.

Auch im Bereich der Forschung soll auf Bewährtes zurückgegriffen werden. Es betreiben gegenwärtig 26 Bundes- und Landesbehörden sowie Institute Wattenmeeresforschung. Vor diesem Hintergrund ist die Notwendigkeit eines zusätzlichen, in die Nationalparkverwaltung integrierten Wattenmeeresforschungsinstituts nicht gegeben. Es ist daher zweckmäßiger, so wie dies im Verordnungsentwurf vorgesehen ist, der künftigen Nationalparkverwaltung eine koordinierende Funktion auf dem Gebiet der Wattenmeeresforschung zuzuweisen.

4. Um der Belastung der Verwaltung und der Organisation für die Ausgestaltung des künftigen Nationalparks Rechnung zu tragen, ist vorgesehen, dem Leiter der Verwaltung eine Sonderstellung einzuräumen, die sicherstellt, daß seine Auffassung in fachlichen Angelegenheiten des Nationalparks der jeweiligen Behördenleitung und der obersten Naturschutzbehörde gegenüber zur Kenntnis gebracht und entsprechend vertreten werden kann.

Im Außenverhältnis wird der Leiter der Nationalparkverwaltung wie der Leiter einer selbständigen Behörde handeln können, so daß er auf nationaler Ebene und bei Aufgaben internationaler Repräsentanz in seiner Funktion angemessen in Erscheinung treten wird.

5. Absolute Ruhe-zonen im Nationalpark sind zwar wünschenswert, doch läßt sich der Mensch aus diesem Gebiet nicht völlig verdrängen. Demzufolge müssen die Bewohner der Inseln und der Küstengemeinden, die in erster Linie von den Regelungen der Nationalparkverordnung betroffen werden, schon heute wissen, was an Einschränkungen in den einzelnen Schutzzonen auf sie zukommt. Vor diesem Hintergrund können die Nutzer der Region über die Absichten der Landesregierung nicht im unklaren gelassen und müssen denkbare weitere Beschränkungen im Wege eines Stufenplans vorgezeichnet werden. Soweit Einschränkungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Regelungen in Betracht kommen, werden sie sogleich und ohne Übergangsregelung zum Tragen kommen.

Wie überall auf dem Gebiet des Naturschutzes, hält es die Landesregierung auch im Wattenmeer für notwendig, auf die Interessen der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. In großen Gebieten des geplanten Nationalparks wird wegen der dort bestehenden vielfältigen Nutzungen eine sorgfältige Abwägung erforderlich werden. Bei dem jetzt laufenden Prozeß der Auswertung der überaus zahlreich eingegangenen Anregungen und Bedenken zum Verordnungsentwurf wird auch dem Gesichtspunkt der nötigen Akzeptanz durch die örtliche Bevölkerung angemessene Beachtung geschenkt werden müssen.

Als Folge einer getroffenen Schutzregelung in Schleswig-Holstein und in Niedersachsen erhofft sich die Landesregierung eine Signalwirkung auf die Anrainerstaaten der Nordsee, die bedrückenden Probleme der Nordseeverschmutzung besser anzugehen. Sowohl die Schmutzeinträge aus der Luft als auch über die Flüsse müssen und werden verringert werden. Die Nordsee muß Sondergebiet im Sinne des Marpol-Abkommens werden. Dies ist seit langem das Bestreben von Seiten des Bundes und der Küstenländer.

### Verdoppelung der Naturschutzflächen in Niedersachsen

Die Landesregierung nimmt die Unterstützung ihres Ziels, die Naturschutzgebiete kurzfristig zu verdoppeln, dankbar zur Kenntnis und anerkennt die ausgewogene Stellungnahme der ROTEN MAPPE zu den Schwierigkeiten, die die Ausweitung der Naturschutzgebiete für manchen landwirtschaftlichen Betrieb mit sich bringt. Die Verdoppelung bedeutet 2,4 % der Landesfläche, bisher sind 1,7 % erreicht. Die Verdoppelung ist

kein Maß, mit dem sich die Landesregierung endgültig zufriedengeben kann. Aber zunächst sollte die Verwirklichung dieses Ziels von allen angestrebt werden.

Es ist nicht zweckmäßig, zusätzlich zum Moorschutzprogramm weitere Schutzprogramme für bestimmte Biotoptypen vorzugeben. Der Aufstellung des Moorschutzprogramms Teil I wird demnächst noch der Teil II folgen. Es kommt darauf an, das ganze Spektrum der Natur Niedersachsens ausgewogen in Schutzgebieten zu sichern.

Die Rücksichtnahme auf die Natur bei den verschiedenen staatlichen Fachplanungen ist — besonders im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung des Naturschutzgesetzes — ganz erheblich gewachsen. Sie soll weiter verbessert werden. So wird mit diesem Ziel demnächst die Zusammenarbeit der Agrarstrukturverwaltung und der Naturschutzbehörden bei der Flurbereinigung durch einen Runderlaß neu geregelt. Insgesamt geht es darum, das Bewußtsein für Fragen des Umweltschutzes auf allen Verwaltungsebenen noch weiter zu stärken.

Die Renaturierung genutzter Flächen findet vor allem in den Mooren, anderen Abbaufeldern sowie auf Flächen statt, die für Naturschutzzwecke gekauft werden. Im ganzen hat die Erhaltung noch vorhandener Naturgegebenheiten jedoch Vorrang vor den Bemühungen um Wiederherstellung.

### Erwachsenenbildung und Heimatpflege

Die Landesregierung ist mit dem Niedersächsischen Heimatbund der Auffassung, daß die Volkshochschulen und die anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen aufgefordert sind, über die aktuellen gesellschaftspolitischen Aufgaben hinaus auch im Bereich der Kultur- und Heimatpflege bedarfsgerechte Angebote zu unterbreiten. Diese Bildungsarbeit wird im Rahmen des Erwachsenenbildungsgesetzes (EGB) gefördert. Im Rahmen der EBG-Novelle ist zwar die Ausgabenentwicklung des Landes auf eine kalkulierbare Grundlage gestellt worden. Es sind jedoch weiterhin Zuwachsraten vorgesehen, die eine kontinuierliche Ausweitung der Bildungsarbeit gewährleisten.

### Heimattflegerisches Aktionsprogramm im Landkreis Gifhorn

Die Landesregierung begrüßt die Initiativen, die der Landkreis Gifhorn auf dem Gebiet der Heimatpflege unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes ergreifen will.

## 1. Umweltschutz

### Grundsätzliches

#### Bodenschutz

Der Bodenschutz ist zu einem neuen Leitthema der Umweltschutzdiskussion geworden. Dabei wird leicht übersehen, daß die erheblichen Anstrengungen der Vergangenheit im Umweltschutz auch bodenschützenden Charakter gehabt haben, selbst wenn unmittelbarer Ansatz andere Schutzgüter als der Boden gewesen sind (Bundesimmissionsschutzgesetz, Abfallbeseitigungsgesetz, Bundes- und Landesnaturschutzgesetz, Abwasserabgabengesetz, Chemikallengesetz, Pflanzenschutzgesetz, Düngemittelgesetz, Benzin-Bleigesetz, Raumordnungsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz).

Umfangreiche Untersuchungen des Bundesinnenministers und eines im Auftrag der Umweltministerkonferenz eingesetzten Bund-/Länderarbeitskreises haben inzwischen die Erkenntnis gefestigt, daß, neben der auf die übrigen Medien bezogenen Umweltpolitik zur nachhaltigen Sicherung des Bodens als natürlicher Lebensgrundlage, ein übergreifender Ansatz notwendig ist, weil Ansprüche und Einwirkungen auf den Boden und damit auch seine Gefährdungen in den letzten Jahrzehnten sprunghaft angestiegen sind. Ein entsprechender Maßnahmenkatalog in den Bereichen Gesetzgebung, Forschung und Information sowie Verwaltungsvoll-

zug ist inzwischen von einer Bund-/Länderarbeitsgruppe in Angriff genommen worden.

Dessen ungeachtet, muß noch einmal hervorgehoben werden, daß in vielen Bereichen immer schon mittelbar oder unmittelbar dem Bodenschutz Rechnung getragen wurde. Viele Probleme wurden rechtzeitig erkannt und Maßnahmen eingeleitet, lange bevor der Bodenschutz zum Schlagwort der letzten Jahre geworden ist. Dazu nur einige Beispiele:

In Niedersachsen bildet eine ausgewogene anorganische Düngung seit Jahren den Schwerpunkt der produktionstechnischen Beratung. Dasselbe gilt für den bodenverträglichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die gezielte und umweltverträgliche Ausbringung von Gülle wird durch den Gülleerlaß geregelt. Eine Aufstellung von Wasserbewirtschaftungsplänen, die weitere Ausweisung von Wasserschutzgebieten und eine Erweiterung der Wasserschutzgebietsrichtlinien befinden sich in Vorbereitung. Die Untersagung des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln außerhalb landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen ist im Niedersächsischen Naturschutzgesetz verankert. Der sachgerechte und bestimmungsgemäße Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln wird durch die Verordnung über die gewerbliche und überbetriebliche Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie eine entsprechende Integration der Anforderungen des Sachkundenachweises in die Ausbildung und Prüfung zum Landwirt, Forstwirt und Gärtner weitgehend sichergestellt.

Daneben wird in Niedersachsen seit Jahren mit Erfolg eine freiwillige Gerätekontrolle durchgeführt. Eine erhebliche Ausweitung der Naturschutzflächen ist durch deren zügig in Angriff genommene Verdoppelung gewährleistet. Moorschutzprogramm und Nationalpark Wattenmeer dienen der Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftstypen.

In den Schwermetallbelastungsgebieten Niedersachsens, in Nordenham und Oker/Harlingerode, sind bedeutende Sanierungserfolge erzielt worden.

Die Anforderungen der neuen Großfeuerungsanlagenverordnung werden in Niedersachsen vorzeitig und zügig erfüllt.

Die Landesregierung hat richtungsweisend ein Konzept entwickelt, wonach der Aus- und Umbau des vorhandenen Straßennetzes Vorrang vor dem Neubau hat und dieser auf strukturpolitisch wichtige Fälle zu beschränken ist.

In der Raumordnung werden Aspekte des Bodenschutzes bereits frühzeitig im Rahmen der fachübergreifenden Abwägung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sowohl bei der Aufstellung von Raumordnungsprogrammen als auch bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren berücksichtigt.

Lösungsansätze für eine Minderung der Flächeninanspruchnahme bei der städtebaulichen Planung obliegen vorwiegend den Gemeinden. Bei der Abwägung einer flächensparenden, bodenschonenden Flächennutzungsplanung mit anderen, der städtebaulichen Planung zugrunde liegenden Zielen gewinnen Aspekte des Bodenschutzes zunehmend an Bedeutung.

Die vielfältigen Aspekte des Themas „Boden und Bodenschutz“ sind in den Kanon der Fächer Sachunterricht, Erdkunde, Biologie und Chemie aufgenommen worden. Sie haben sowohl im Unterricht der Schulen als auch in der Aus- und Fortbildung der Lehrer Gewicht erhalten. So werden beispielsweise im Biologieunterricht der Realschule bei der Behandlung des Themas „Ökologische Grundlagen“ die Standortfaktoren Boden, Wasser, Licht und Temperatur untersucht. Die Schüler lernen die Wechselwirkungen dieser Standortfaktoren und weiterer Naturbedingungen und ihre Bedeutung für den wirtschaftenden Menschen an ausgewählten Beispielen aus Niedersachsen und dem übrigen Deutschland kennen.

Während des Studiums und der anschließenden Lehrerausbildung wird das Thema „Boden und Bodenschutz“ als ein Teilbereich in den Fächern Sachunterricht, Biologie, Erdkunde und Chemie behandelt. Es wird im Rahmen der Lehrpläne unterrichtlich bearbeitet und sowohl Studenten als auch Lehrer anwärtern in diesem Zusammenhang nahegebracht.

Fragen im Zusammenhang mit dem Thema „Boden und Bodenschutz“ gehören zum Bereich der Umwelterziehung, dem im Rahmen der Lehrerfortbildung erhebliche Bedeutung beigemessen wird. So werden in diesem Jahr zwei Kurse zum Thema „Die Bodenbelastung“ durchgeführt werden („Verantwortung des Niedersächsischen Landtages bei der Lösung ökologischer Probleme“ sowie „Ökologie und Landwirtschaft“).

## Gülleerlaß und Gülleaufbereitung

Es trifft zu, daß bei den zuständigen Behörden auch im letzten Winter gewisse Unsicherheiten beim Vollzug des Gülleerlasses bestanden haben. Den Landkreisen, die insoweit über ihre Probleme berichtet haben, sind im Erlaßwege weitere klärende Erläuterungen sowohl rechtlicher als auch fachlicher Art gegeben worden. Darüber hinaus werden in Kürze durch einen Runderlaß nochmals weitere Ausführungen zum Gülleerlaß, insbesondere zu den dort genannten Aufbringungsgrenzen für die vegetationsarme Zeit, gemacht werden. Der Erlaß einer Verordnung ist zur Zeit nicht beabsichtigt.

Gegenwärtig werden verschiedene Möglichkeiten einer alternativen Gülleaufbereitung geprüft. Dazu gehören auch Verfahrensweisen, die in den Grundzügen mit den Vorstellungen des Niedersächsischen Heimatbundes übereinstimmen.

## Luft

### Smog-Verordnung für Niedersachsen

Die Ergebnisse der Luftschadstoffüberwachung Niedersachsen weisen eindeutig eine gute Luftqualität aus. Überschreitungen der Jahresmittelwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) für Schwefeldioxid, das als Hauptbelastungsmerkmal für Luftschadstoffbelastungen angesehen wird, sind in keiner Region Niedersachsens festzustellen. Vielmehr ist die Schwefeldioxidbelastung, von einigen Belastungsschwerpunkten abgesehen, in Niedersachsen gleichmäßig verteilt und als gering zu bezeichnen.

Im übrigen verfolgt die Landesregierung eine Luftreinhaltungspolitik mit dem Ziel, den Schadstoffausstoß bereits an der Quelle zu reduzieren. Eine Smog-Situation bei austauscharmen Wetterlagen muß in Zukunft ausgeschlossen werden können. Entscheidende Erfolge zeichnen sich bei den Großfeuerungsanlagen bereits ab. Zur Zeit werden alle übrigen Emittenten durch die verschärften Bestimmungen der TA-Luft zur Minderung der Luftschadstoffe angewiesen. Einige Räume im mittleren und südlichen Niedersachsen, die überdies mit starken Emissionen aus der DDR belastet sind, haben sich als Gebiete erwiesen, in denen während austauscharmer Wetterlagen stärkere Luftverunreinigungen zu befürchten sind. Diese Gebiete sind in dem Entwurf der Niedersächsischen Smog-Verordnung aufgeführt, der zur Zeit im Anhörungsverfahren ist. Es ist davon auszugehen, daß die Verordnung im November oder Dezember dieses Jahres in Kraft tritt.

Die Landesregierung läßt die Emissionskataster, die arbeits- und kostenintensiv sind, kontinuierlich aufstellen. Zur Zeit liegen Kataster bereits für Nordenham, Salzgitter, Wolfsburg, Braunschweig, Helmstedt, Gifhorn, Peine und Wolfenbüttel vor.

### Abgasentgiftung und Tempollimit für Kraftfahrzeuge

Die Landesregierung hat die Einführung des schadstoffarmen Autos angesichts des hohen Anteils des Straßenverkehrs an den Gesamtemissionen begrüßt. Sie hat die Bundesregierung von Beginn an nachhaltig in ihrem Bestreben unterstützt, die Kraftfahrzeugemissionen zu senken und die Einhaltung der US-Abgaswerte ab 1. Januar 1986 vorzuschreiben. Das war jedoch in der Europäischen Gemeinschaft nicht durchsetzbar.

Niedersachsen hat darüber hinaus bereits 1984 eine Vorreiterrolle übernommen, indem es im Bereich der Landesverwaltung den Kauf von schadstoffarmen Fahrzeugen sowie die Umrüstung der Altfahrzeuge angeordnet hat.

Weiterhin hat die Landesregierung seit 1984 — im Vorgriff auf die endgültige gesetzliche Regelung — dem umweltbewußten Bürger beim Kauf eines schadstoffarmen Fahrzeugs die vorgesehenen Steuervergünstigungen gewährt und mit Landesmitteln den notwendigen Ausbau des Tankstellennetzes für unverbleites Benzin unterstützt.

Seit Mitte dieses Jahres sind, nachdem auf EG-Ebene die notwendigen Entscheidungen getroffen waren, in der Bundesrepublik die gesetzlichen

Bestimmungen sowohl zur Einführung des schadstoffarmen und bedingt schadstoffarmen Kraftfahrzeugs als auch zur steuerlichen Begünstigung dieser Fahrzeuge in Kraft.

Auf der Grundlage dieser getroffenen Regelungen haben die Autoindustrie und die Verbraucher genügend Entscheidungskriterien, um durch Entwicklung bzw. Kauf umweltfreundlicher Fahrzeuge einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Umwelt zu leisten. Hinsichtlich des Tempollimits ist die Landesregierung mit der Bundesregierung der Auffassung, daß Entscheidungen über die Herabsetzung der geltenden Höchstgeschwindigkeiten erst getroffen werden sollten, wenn der zur Zeit laufende Großversuch über die Wirkung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf das Abgasverhalten von Personenkraftwagen abgeschlossen ist.

### Filteranlagen für Hausheizungen

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß in eine wirksame Luftschadstoffminderung auch Kleinf Feuerungsanlagen für Hausbrand und Kleingewerbe einbezogen werden müssen. Ihr Anteil an den Gesamtemissionen ist mit 9,3 % bei Schwefeldioxid und 3,7 % bei den Stickoxiden zwar gering. Sie wirken sich wegen ihrer geringen Schornsteinhöhe jedoch überproportional bei den Immissionen im Nahbereich aus. Zur Emissionsminderung ist daher eine Verschärfung der Verordnung über Feuerungsanlagen geboten. Insbesondere erlaubt die moderne Kesselbautechnik höhere Wirkungsgradanforderungen und, damit einhergehend, eine Brennstoffersparnis und eine Emissionsminderung. Gleichzeitig können damit Impulse für die Entwicklung neuer Kesseltechnologien gegeben und der Einsatz energiesparender und zugleich schadstoffarmer Heizungsanlagen gefördert werden. Die Landesregierung unterstützt daher entsprechende Anstrengungen der Bundesregierung nachdrücklich.

Abgasreinigungseinrichtungen für Heizungsanlagen, insbesondere sogenannte „Hausbrand-Katalysatoren“, entsprechen bisher nicht dem Stand der Technik. Die Entwicklung steht noch im Anfangsstadium, so daß in nächster Zeit nicht mit ausgereiften Produkten zu rechnen ist.

Die Landesregierung sieht daher zur Zeit ein erfolgversprechendes Konzept in der Stickoxidminderung durch feuerungstechnische Konstruktionsmaßnahmen an den Heizungen. Hierzu ist eine Verschärfung der Stickoxidgrenzwerte in der Verordnung über Feuerungsanlagen angezeigt.

Eine Verminderung der Schwefeldioxidemissionen läßt sich am sinnvollsten durch eine Begrenzung des Schwefelgehalts im leichten Heizöl erreichen. Der Bundesrat hat daher mit Beschluß vom 20. Oktober 1983 die Bundesregierung aufgefordert, den zulässigen maximalen Schwefelgehalt von 0,30 Gew % auf 0,15 Gew % herabzusetzen. Durch diese Halbierung würden die SO<sub>2</sub>-Emissionen des Hausbrands von 280.000 t/a auf 140.000 t/a reduziert.

Das Bundeskabinett hat inzwischen einen entsprechenden Verordnungsentwurf gebilligt. Damit dieser in der Bundesrepublik wirksam werden kann, ist eine Änderung der einschlägigen EG-Richtlinie notwendig. Die Bundesregierung hat ihren Verordnungsentwurf der EG-Kommission vorgelegt und erwartet, daß die EG-Richtlinie demnächst geändert wird.

### Umweltberichte und Belastungsanalysen

Die Erstattung eines Umweltberichts an die kommunale Vertretung und an die Bürger ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der kommunalen Körperschaften. Entsprechende eigene Initiativen der Kommunen werden von seiten der Landesregierung begrüßt.

Mit der Veröffentlichung des Niedersächsischen Umweltberichts hat die Landesregierung die Umweltsituation in Niedersachsen umfassend dargestellt. Ergänzt wird dieser übergreifende Bericht durch Fachberichte der Ressorts, in denen die Probleme und Maßnahmen auf den Gebieten des Umweltschutzes (wie zum Beispiel Luft, Lärm, Wasser, Naturschutz und Landschaftspflege) vertieft erläutert werden.

Interessierten Bürgern werden die Broschüren auf Anforderung gern zur Verfügung gestellt.

## Lärm

### Belästigung durch Fluglärm

Der Erlaß der Regelungen für den militärischen Flugbetrieb liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit der Bundesregierung. Sie gelten für alle Flugzeugführer der Bundeswehr und der alliierten Luftstreitkräfte.

Der Bundesminister der Verteidigung ist seit Jahren bemüht, durch Selbstbeschränkungen und organisatorische Maßnahmen die Belastung der Zivilbevölkerung durch den militärischen Tiefflug auf das unerläßliche Mindestmaß zu verringern, und hat dazu eigens beim Luftwaffenamt in Köln die Flugbetriebs- und Informationszentrale (FLIZ) eingerichtet, die besonders die Möglichkeiten zur Verringerung der Fluglärmbelastung prüft und danach die bindenden Vorschriften für die Flugzeugführer erläßt. Außerdem werden dort zentral für das gesamte Bundesgebiet die eingehenden Fluglärmbeschwerden bearbeitet.

Daneben hat die Landesregierung durch engen Kontakt mit dem Bundesminister der Verteidigung im Rahmen ihrer begrenzten Möglichkeiten auf Verbesserungen im Tieffluggebiet hingewirkt. Dadurch konnte die Intensität des Fluglärms in nicht wenigen Fällen örtlich und zeitlich verringert werden.

Seitens der Landesregierung wurde ein im Bereich des Truppenübungsplatzes Bergen stattfindendes Nachttiefflugprogramm der Bundesluftwaffe mit Schallimmissionsmessungen des Niedersächsischen Instituts für Arbeitsmedizin, Immissions- und Strahlenschutz begleitet. Das Programm hatte zum Ziel, durch präzise ausgewählte Flugrouten die Lärmbeeinträchtigungen für die Bevölkerung zu vermindern.

Der Landesregierung ist die Verminderung des militärischen Fluglärms auch weiterhin ein wichtiges Anliegen.

## Wasser — Abwasser

### Nutzung von Regenwasser

Die Landesregierung hält die Versickerung von Niederschlagswasser wasserwirtschaftlich für sinnvoll, wo dieses möglich ist. Voraussetzung für die Versickerung von Niederschlagswasser ist ein Boden mit guter Durchlässigkeit, ein tiefliegender Grundwasserstand und die Sicherheit, daß durch die Versickerung keine Schädigung des Grundwassers eintritt. Unter Mitwirkung der Landesregierung werden zur Zeit Möglichkeiten der Versickerung auch wissenschaftlich untersucht.

Es gehört zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden, sicherzustellen, daß auch das Niederschlagswasser, das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt, ordnungsgemäß und vor allem schadlos beseitigt wird. Durch das Niederschlagswasser darf es im Gemeindebereich nicht zur Überstauung von Wohn-, Geschäfts- und Lagerräumen kommen, und Verkehrsgefährdungen dürfen nicht eintreten. Hier gilt es, für jede Gemeinde abzuwägen, wie das Wohl der Allgemeinheit am besten gewährleistet werden kann. Die Gemeinden können von der Beseitigungspflicht für Niederschlagswasser immer dann freigestellt werden, wenn dafür andere Verwendungs- oder Beseitigungsmöglichkeiten gegeben sind. Stellt die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, die bessere Lösung dar, so muß jeder Aufwand für den Anschluß an eine Regenwasserkanalisation unverhältnismäßig erscheinen.

Die Landesregierung hat gerade in den letzten Monaten die Gemeinden und die Wasserbehörden immer wieder darauf hingewiesen, daß bei der Entscheidung, ob Regenwasser versickern soll oder zentral abgeführt werden muß, in hohem Maße flexibel gehandelt werden müsse. Wo immer es die örtlichen Verhältnisse gestatten, sollte von den Möglichkeiten der Versickerung Gebrauch gemacht werden.

### Trinkwasser

#### Fuhrberger Feld/Landkreis Hannover

Im Jahre 1980 sind die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Wasserwerke Berkhof und Fuhrberg auf Entnahme von Grundwasser bis zu 51 Mio m<sup>3</sup>/Jahr ausgelaufen.

Seit 1980 dürfen die Stadtwerke Hannover aufgrund einer Genehmigung der Bezirksregierung Hannover mit diesen beiden Wasserwerken 43,24 Mio m<sup>3</sup>/Jahr aus dem Fuhrberger Feld entnehmen. Derzeit werden im Fuhrberger Feld etwa 39 Mio m<sup>3</sup>/Jahr gefördert. Diese Menge wird auch von den Ökologen als vertretbar bezeichnet.

### Einleitung von Schadstoffen in Flüsse

#### Versalzung der Fösse/Stadt Hannover

Durch die Errichtung der Kalibergwerke in Ronnenberg und Empelde war die Salzbelastung der Fösse vorprogrammiert, zumal bereits durch die im Jahre 1923 gebaute Salzwasserleitung von Ronnenberg nach Empelde eine Konzentrierung auf die Fösse zwecks Schonung des Gewässersystems Hirtenbach/Ihme erfolgte. Inzwischen wird in dem Raum Ronnenberg/Empelde kein Kaliabbau mehr betrieben, was einen Rückgang der Gewässerbelastung auf etwa 30 % bis 50 % der früheren Belastung mit sich brachte. Bei der noch vorhandenen Salzbelastung handelt es sich um die Abwässer der zurückgebliebenen Salzhalden, die gewissermaßen als Altlasten angesehen werden müssen. Diese Abwässer werden durch Randgräben gefaßt und über teilweise vorhandene Absetzbecken letztlich in die Fösse abgeführt.

Der Bau einer Salzwasserleitung von Empelde zur Leine zur Entlastung der Fösse ist bereits in der Vergangenheit, als die Bergwerke noch in Betrieb waren, wiederholt diskutiert, jedoch nicht verwirklicht worden. Nach den jetzigen Gegebenheiten erscheint der Bau einer solchen Leitung kaum mehr realisierbar.

#### Versalzung der Westaue bei Bokeloh/Landkreis Hannover

Der Anfall von salzhaltigem Wasser aus Produktion und Halde des Kaliwerks Sigmundshall in Bokeloh ist nach derzeitigem Stand der Technik unvermeidbar. Hier muß hinsichtlich der Belastung der Gewässer, in die diese Salzabwässer eingeleitet werden, ein ökologisch und ökonomisch tragbarer Kompromiß gefunden werden. Gegenwärtig werden Salzabwässer in abflußarmen Zeiten auf dem Werksgelände vorübergehend zurückgehalten. In dem laufenden Wasserrechtsverfahren wird auch die Frage der Ableitung der Abwässer über eine Pipeline zu klären sein. Ziel ist es, die teilweise hohen Salzkonzentrationen in den Gewässern zu verringern.

## Abfall

### Geplante Klärschlammdeponie bei Arpke/Stadt Lehrte

Die Stadt Hannover konnte die Planung, Teilmengen ihres Klärschlammes im Helstorfer Moor abzulagern, aus Gründen des Naturschutzes nicht verwirklichen. Die Beseitigung ist weiter ungelöst. Nach Verhandlungen mit Besitzern verschiedener Tongruben im Umfeld Hannovers und Erörterung mit den benachbarten Landkreisen unter Beteiligung von Fachbehörden hat sich ergeben, daß die Tongrube „Rauhe Riede“ als Deponie für Klärschlamm grundsätzlich geeignet erscheint. Der Standort liegt weit von der nächsten Siedlung entfernt, und wesentliche Belange des Naturschutzes dürften nach Ansicht der Behörden nicht berührt werden.

In dem durchzuführenden Planfeststellungsverfahren wird die Bedeutung des Bereichs um die Tongrube für die Naherholung zu würdigen und abzuwägen sein.

### Tongrube Sachsenhagen/Landkreis Schaumburg

Obwohl ein Teil des im Landkreis Schaumburg anfallenden Haus- und Sperrmülls in Hameln verbrannt wird und die Anstrengungen zur Verminderung der Abfälle durch Verwerten verschiedener Bestandteile gesteigert werden, kann auf eine Hausmülldeponie nicht verzichtet werden.

Im Rahmen der Verordnung über die Abfallbeseitigung im Regierungsbezirk Hannover vom 17. Juli 1985 ist daher unter anderem eine Deponie in Sachsenhagen geplant.

Zum Ausgleich der durch die geplante Zentraldeponie Sachsenhagen zu befürchtenden Eingriffe in den Naturhaushalt wurde als Ersatzmaßnahme gemäß § 12 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ein neues Feuchtbiotop geplant. Nach Änderung der ursprünglichen Planung für dieses Feuchtbiotop aufgrund der im Verfahren abgegebenen Stellung-

nahmen findet eine erneute mündliche Erörterung mit den Beteiligten in diesem Monat statt.

Die zuständige Behörde hofft, eine ausgewogene Lösung zwischen den Belangen der Ökologie und den Erfordernissen der Abfallwirtschaft zu erreichen.

## II. Naturschutz und Landschaftspflege

### Grundsätzliches

#### Beteiligung der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Verbände bei Planfeststellungen und Verordnungen

Die Landesregierung hat großes Interesse daran, daß die Zusammenarbeit mit den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden reibungslos und effektiv verläuft. Vor allem aus diesem Grunde steht der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in regelmäßigem Erfahrungsaustausch mit diesen Verbänden. Diskussionspunkt des letzten Gesprächs im Oktober 1984 waren die mit der Verwirklichung des Anhörungsrechts verbundenen Schwierigkeiten. Aufgrund dieses Gesprächs sind die maßgeblich betroffenen Fachverwaltungen auf die Probleme hingewiesen und gebeten worden, den Vorwürfen der anerkannten Verbände nachzugehen und für Abhilfe zu sorgen.

#### Aufhebung der Landwirtschaftsklauseln in den Naturschutzgesetzen

Die Landschaft Niedersachsens wird überwiegend von Landwirten und privaten Waldbesitzern genutzt. Der ländliche Grundbesitz bildet ihre existentielle Grundlage; ohne sie ist die Pflege unserer Kulturlandschaft nicht zu sichern.

Es kommt demgemäß nicht darauf an, einen Gegensatz zwischen den Zielen der Landwirtschaft und des Naturschutzes aufzuzeigen, sondern Landwirtschaft so zu betreiben, daß sie die Ziele des Naturschutzes verwirklichen hilft. Insoweit kann es nach Ansicht der Landesregierung nicht sinnvoll sein, durch Streichung der Landwirtschaftsklausel zu dokumentieren, daß moderne Landwirtschaft und Naturschutz nicht miteinander vereinbar seien. Es gilt im Gegenteil, unter Beibehaltung der Landwirtschaftsklausel die „ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft“ so zu definieren, daß beide Bereiche sich in der Regel gegenseitig fördernd ergänzen.

Unter ordnungsgemäßer Landwirtschaft versteht die Landesregierung eine

- nach anerkannten Regeln der Landbewirtschaftung,
- unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und ökologischer Belange und
- unter Einhaltung der für die jeweilige Wirtschaftsweise geltenden Rechtsvorschriften

erfolgende Landwirtschaft mit dem Ziel,

- die Bodenfruchtbarkeit und die Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource zu erhalten und zu verbessern sowie
- eine Versorgung der Bevölkerung mit gesunden, qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln (direkt oder indirekt über die Veredelung pflanzlicher Erzeugnisse) sicherzustellen.

#### Norddeutsche Naturschutzakademie

Durch Beschluß des Landesministeriums über die Einrichtung der Norddeutschen Naturschutzakademie (NNA) in Schneverdingen, Hof Möhr, sind dieser in Norddeutschland einzigen öffentlich-rechtlich organisierten Naturschutzanstalt vielfältige Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzes, die eine Schwerpunktbildung bedingen, übertragen worden.

Vorrangig ist die NNA in Übereinstimmung mit dem sie dabei beratenden Beirat in der Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben des Naturschut-

zes und der Landschaftspflege befaßten Personen tätig. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere werden von diesem Jahr ab landkreisweise vor Ort Informationsveranstaltungen zur verstärkten Kleinbiotopausweisung durchgeführt.

Im Rahmen der haushaltsmäßig möglichen Personalausstattung konnte die NNA — nachweislich insbesondere der Veranstaltungsprogramme — ihrer Aufgabenstellung gerecht werden. Bei der gegebenen Mittelknappheit im Naturschutzbereich gilt es gegenwärtig, zunächst die drei Aufgabenschwerpunkte der Landesregierung

- die Verdoppelung der Naturschutzgebietsflächen,
- die Durchführung des Moorschutzprogramms und
- die Einrichtung eines Nationalparks im Niedersächsischen Wattenmeer

zu verwirklichen. Hierfür bedarf es einer Mittelkonzentration. Dennoch wird auch eine Verstärkung des Personals der NNA angestrebt.

#### Landschaftsprogramm des Landes Niedersachsen

Das Landschaftsprogramm wird zur Zeit ausgearbeitet. Es soll nach Möglichkeit noch in diesem Jahr fertiggestellt werden. Die Aussagen dieses Programms werden vorrangig auf die Erhaltung der von der landesweiten Biotopkartierung erhobenen wertvollen Gebiete abzielen und Grundlage für die Landschaftsrahmenpläne der unteren Naturschutzbehörden sein.

#### Schutzprogramme und Neuschaffung von Biotopen

Soweit es die Anstrengungen um die Erhaltung der noch vorhandenen naturnahen Flächen erlauben, soll auch die Neuentwicklung von Biotopen in Betracht gezogen werden. Neben den schon erwähnten Maßnahmen auf den Abbaufeldern von Torf und anderen geologischen Rohstoffen, also auf Flächen, auf denen das, weil ihre Nutzung ausläuft, verhältnismäßig leicht erreicht werden kann, ist die Orientierung am Bedarf des Naturschutzes erforderlich. Hier ist ein lohnendes Feld, unvermeidbar schwerwiegende Eingriffe auszugleichen. Auwälder werden am besten durch natürliche Sukzession oder dadurch wieder entwickelt, daß in entsprechenden vorhandenen Wäldern der Wasserhaushalt wieder den natürlichen Verhältnissen angenähert wird. Steppenähnliche Biotope setzen im heutigen Klima nicht Schwarzerden, sondern sehr flachgründige oder sehr nährstoffarme Böden voraus. Eine andere Voraussetzung für Maßnahmen dieser Art ist selbstverständlich, daß für den bisherigen Nutzungsberechtigten der Fläche kein wirtschaftlicher Schaden zurückbleibt und daß andere öffentliche Belange, wie beispielsweise der Hochwasserschutz, berücksichtigt werden. Insgesamt bleibt zu bedenken, daß Natur nicht Menschenwerk ist.

#### Forstbehörden und Naturschutz

Organisationsmaßnahmen in der Landesforstverwaltung zielen grundsätzlich darauf ab, die Effektivität der Arbeit der Forstverwaltung zu verbessern. Die Auflösung des flächenmäßig besonders kleinen Forstamtes Oderhaus würde die Wirksamkeit forstlicher Hilfsmaßnahmen gegen die Waldkrankheiten nicht beeinflussen, zumal die drei Forstbetriebsbezirke (Revierförstereien) in ihrer bisherigen Form erhalten bleiben.

#### Naturschutzarbeit der Gemeinden

Um den Städten und Gemeinden die Möglichkeiten für den Naturschutz aufzuzeigen, die die Schutzkategorie des geschützten Landschaftsbestandteils ihnen eröffnet, hat die Norddeutsche Naturschutzakademie eine spezielle Veranstaltungsreihe organisiert, die gegenwärtig die Landesteile durchläuft. Hiermit wird auch eine entsprechende Entschließung des Landtages ausgeführt. Neben dem ebenfalls gesetzlich bestimmten Landschafts- und Grünordnungsplan haben die Städte und Gemeinden zahlreiche weitere Möglichkeiten, der Naturverarmung wirksam entgegenzuarbeiten. Alle Vereinigungen, die sich dem Naturschutz widmen, können sie dabei vielfältig unterstützen.

#### Stiftung Naturschutz im Landkreis Diepholz

Die Landesregierung hat die Gründung der Stiftung Naturschutz im Landkreis Diepholz mit großem Interesse zur Kenntnis genommen. Selbstverständlich muß die untere Naturschutzbehörde unabhängig davon leistungsfähig bleiben. Der Verein zur Förderung des Naturschutzes im Landkreis Diepholz ist nicht Träger der Stiftung, sondern ihr vorge-schaltet. Mitglieder dieses Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

#### Raumordnung

##### Geplante Erweiterung des Flughafens Hannover-Langenhagen

Die Landesregierung hält den Anschluß des Flughafens Hannover-Langenhagen an das interkontinentale Luftverkehrsnetz für eine strukturelle Maßnahme ersten Ranges. Um dies zu erreichen, muß das vorhandene Start- und Landebahnsystem um eine Langstreckenbahn ergänzt werden. Die Flughafengesellschaft hat erklärt, auf den völligen Neubau der bereits luftrechtlich genehmigten Diagonalbahn zu verzichten, wenn sich das Ziel auch durch eine Verlängerung der Nordparallelbahn erreichen läßt.

Die Sicherung der Langstreckenstartbahn ist Teil der näheren Festlegung des „Vorrangstandorts für den Verkehrsflughafen Hannover“ im Rahmen der Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms. Bei dem kurz vor dem Abschluß stehenden Verfahren wurden verschiedene Alternativen auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit hin geprüft. Um die bei Verlängerung der Nordparallelbahn im Vordergrund stehenden ökologischen Aspekte besser bewerten zu können, hat die oberste Landesplanungsbehörde die Flughafenverwaltung veranlaßt, ein ökologisches Gutachten in Auftrag zu geben. Wichtige Erkenntnisse dieser, über den Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans hinausgehenden Untersuchung konnten dadurch schon in die raumordnerische Beurteilung einfließen. Zur Frage der Emissionsbelastungen liegen weitere Gutachten vor.

##### Planung einer Starkstromleitung zwischen Helmstedt und Walle/Landkreis Peine

Für die geplante Starkstromleitung zwischen Helmstedt und Walle wird zur Zeit von der Bezirksregierung Braunschweig ein Raumordnungsverfahren nach § 14 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) durchgeführt, das kurz vor seinem Abschluß steht. Im Raumordnungsverfahren wurden insbesondere die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes behandelt und mit der Planung abgestimmt, um zu einer in diesem Sinne optimalen Trasse für die Freileitung zu gelangen. Da das Raumordnungsverfahren noch nicht abgeschlossen worden ist, kann noch keine Aussage über den endgültigen Trassenverlauf und über die in der landesplanerischen Feststellung festzulegenden Maßgaben zum Schutz von Natur und Landschaft gemacht werden.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Starkstromleitung ist festzuhalten, daß, insbesondere wegen der exponierten Zonenrandlage der Stadt Helmstedt sowie der zu sichernden Abführung der in diesem Raum erzeugten Kraftwerkleistungen, der Zubau der Verbundleitung notwendig ist und dieser Bedarf vom Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr gemäß § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes anerkannt worden ist.

#### Straßenbau

##### Verbleib von Aushub beim Straßenbau

Der Ort für die Ablagerung überschüssiger Bodenmassen, die beim Straßenbau anfallen, wird in Fällen, in denen das im Interesse des Naturschutzes nötig ist, bereits heute im Planfeststellungsbeschuß festgelegt. Ebenso verfährt im übrigen die Deutsche Bundesbahn bei der neuen Bahnstrecke in Süd-Niedersachsen.

Die Ablagerung von Felsboden in der Stauwurzel der Odertalsperre erfolgte ohne Wissen der Straßenbauverwaltung sowie der unteren Naturschutzbehörde und war nicht rechtmäßig. Es wird zur Zeit geprüft, wie die Angelegenheit weiter behandelt werden soll.

#### Schutzwälder statt Lärmschutzwände

Die schallhemmende Wirkung von Wald ist bekannt. Sie ist jedoch leider schwankend und begrenzt, da sie wohl von dem jeweiligen Zustand des Waldes (Artenzusammensetzung, Alter, Höhe, Jahreszeit) als auch von der Höhenlage der Straße abhängig ist. Erst ab einer Waldbreite von 100 m tritt bei günstigen Randbedingungen eine merkbare Schalldämmung bis zu 5 d B(A) ein. Dagegen mindern die bei uns vorwiegend errichteten hochabsorbierenden Lärmschutzwände oder die ihnen in ihrer Wirkung entsprechenden Wälle den Schallpegel zuverlässig und dauerhaft um rund 10 d B(A). Damit wird die empfundene Lautstärke halbiert. Um eine gleichhohe schallhemmende Wirkung durch Wald zu erreichen, müßte dieser unter gleichzeitiger Erfüllung aller günstigen Voraussetzungen mindestens 200 m breit sein. Bei den üblichen Schallschutzfällen an stark befahrenen Straßen befindet sich die schutzwürdige Bebauung jedoch im Nahbereich der Straße. Nur in wenigen Fällen ist erst in 200 m Abstand von der Straße noch Bebauung zu schützen.

Aus den dargelegten Gründen wird daher Wald nicht gezielt zum Schallschutz verwendet. Seine dämmende Wirkung ist jedoch positiv, wenn sie Bebauung schützt, die nach den geltenden Lärmschutzrichtlinien keinen Anspruch auf Lärmschutz durch den Straßenbausträger hat. Günstig ist auch die optische Abschirmung der Straße durch Wald, da sie die Straße subjektiv weniger merkbar macht.

Für den Ausbauabschnitt der A 7 im Bereich der Stadt Münden wird die Straßenbauverwaltung daher 1986 im Planfeststellungsverfahren den Bau eines Walles mit aufgesetzter Wand und entsprechender Einpflanzung vorschlagen. Diese Lösung findet die Zustimmung der Stadt und wurde mit positivem Ergebnis auch auf einer Bürgerversammlung in Münden der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Inanspruchnahme eines schmalen Waldstreifens für den Wall wird aufgewogen durch die Möglichkeit für die Bürger, den Wald zwischen A 7 und Wohnbebauung lärmschützend zu nutzen.

##### Umgehungsstraße für Bückeberg

Die Landesregierung geht davon aus, daß die geplanten Umgehungsstraßen im Zuge der B 65 und der B 83 für den Durchgangsverkehr so attraktiv sein werden, daß dieser die neuen Straßen auch annimmt und die Innenstadt spürbar entlastet wird.

Die Frage, ob und in welchem Umfang weitere Maßnahmen zur verkehrlichen Entlastung der jetzigen Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen getroffen werden sollen und können, wird maßgeblich durch die Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit beeinflusst werden. Ein wesentlicher Meilenstein in diesem Planungsprozeß wird die Frage sein, in welche Straßengattung die heutigen Bundesstraßen und möglicherweise auch Landesstraßen abgestuft werden. Die Verhandlungen darüber stehen noch an.

Die Landesregierung wird diese Verhandlungen mit dem Ziel führen, die Stadt Bückeberg in die Lage zu versetzen, ihre städtebaulichen Interessen optimal verwirklichen zu können.

##### Ortsdurchfahrt Meinsen/Stadt Bückeberg

Die Straßenbauverwaltung ist bereits im Jahre 1981 angewiesen worden, die Richtlinien flexibel zu handhaben und den danach perfekten Ausbaustandard zu reduzieren. Erste Erfolge zeichnen sich ab. Auch die Wettbewerbe „Unser Dorf soll schöner werden“ und „Grün in der Stadt“ haben einen unschätzbaren Beitrag dazu geleistet, das Bewußtsein unserer Bürger für Umweltbelange zu schärfen. Aber auch hier befinden wir uns noch in einer Entwicklung und haben das Endziel noch nicht erreicht.

Der hier speziell angesprochene Ausbau der Kreisstraßen 3 und 14 ist Angelegenheit des Landkreises als Bausträger. Das notwendige Planfeststellungsverfahren hat der Landkreis noch nicht eingeleitet. Die Stadt Bückeberg (OT Meinsen) ist bemüht, die Erkenntnisse aus der bereits laufenden Dorferneuerungsplanung in das Planfeststellungsverfahren einzubringen.

#### Autobahnen

##### A 26 Hamburg — Stade

Die seit Jahren bekannte Auffassung der Landesregierung zu diesem Projekt gilt nach wie vor. Das Projekt befindet sich im bauvorbereitenden

Planfeststellungsverfahren. Zur Klärung der noch offenen Fragen und zur Abwägung aller Vor- und Nachteile der von den Bürgern in diesem Verfahren vorgebrachten Alternativen wird ein detailliertes Gutachten beitragen, das in Kürze vorliegen dürfte.

Die angeregte Verlagerung des Pendler- und Güterverkehrs von der B 73 auf die Schiene ist zwar ein wünschenswertes Ziel; die Entscheidung über die Wahl des für ihn zweckmäßigsten Verkehrsmittels sollte jedoch dem Verkehrsteilnehmer überlassen bleiben.

Seit Jahren werden die engen Dörfer des Alten Landes mit Verkehr belastet, der dort nicht hingehört. Dieser Verkehr muß auf eine leistungsfähige Straße zurückverlagert werden. Die A 26 wird also nicht in erster Linie für künftige Verkehre gebaut, sondern um die heute unerträgliche Verkehrs- und Umweltsituation zu verbessern.

Die Entlastungswirkung einer S-Bahn bis Stade ist leider begrenzt. Verschiedene Gutachten errechnen hier zwischen 1.400 und 6.200 Fahrten pro Tag, die von der Straße auf eine S-Bahn verlagerbar wären. Dem stehen aber heute auf der B 73 und dem Obstmarschenweg (L 140) Verkehrsmengen von insgesamt mindestens 30.000 Kfz täglich gegenüber.

Folglich wird auch eine S-Bahn, sollte sie je gebaut werden, die A 26 nicht überflüssig machen.

#### **A 39 im Bereich Wolfsburg und Landkreis Gifhorn**

Hier geht es um den zweckmäßigen nördlichen Endpunkt der A 39 und eine sinnvolle Einführung in das vorhandene Straßennetz. Hierdurch soll der Berufsverkehr von und zum VW-Werk besser geführt und die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Inzwischen wurde erkannt, daß hier das Feuchtgebiet der Stellfelder Wiesen beeinträchtigt wird. Daher wurde das bauvorbereitende Planfeststellungsverfahren für das ursprüngliche Konzept ausgesetzt. Gegenwärtig wird nach besseren, schonenderen Lösungen gesucht.

Nach den bisherigen Überlegungen ist ein Ausbau der B 248 die Verkehrlich schlechtere Alternative. Man kann nicht eine sehr zügig trassierte Autobahn in eine Bundesstraße mit etwas abgeflachten Kurven einführen. Die Verkehrssicherheit verlangt ein für die Kraftfahrer deutlich erkennbares Ende einer Autobahn.

#### **A 39 im Bereich der Stadt Braunschweig**

Die Westumgehung Braunschweigs wird fertiggestellt sein, bevor mit dem Bau der A 39 östlich der Stadt, also zwischen der B 1 und der A 2 begonnen wird.

Mit einer zusätzlichen Belastung des Naturschutzgebiets Riddagshausen durch die geplante Anschlußstelle am Schöppenstedter Turm ist, wie genauere Verkehrsuntersuchungen zeigen, nicht zu rechnen; das Naturschutzgebiet wird im Gegenteil künftig von weniger Fahrzeugen durchfahren werden.

#### **Verlegung der Landesstraße L 490 zwischen Östrum und Bad Salzdetfurth/Landkreis Hildesheim**

Die Verlegung der L 490 in dem angesprochenen Bereich kann in dem im Jahre 1973 aufgestellten und zum 1. Januar 1981 fortgeschriebenen Bedarfsplan (Ausbauplan) für die niedersächsischen Landesstraßen nicht enthalten sein, da sich das Erfordernis für diese Verlegung erst später durch die notwendige Erweiterung einer Fabrikationsanlage ergeben hat. Aus diesem Grunde können daher bauliche Korrekturen an der vorhandenen Trasse unter Umpflanzung der westlichen Baumreihe auch keine Alternative sein.

Die Abschneidung eines Krötenwanderweges und Beeinflussung eines Wassergewinnungsgebiets werden in dem zur Zeit laufenden, von der Bezirksregierung Hannover am 3. Dezember 1984 eingeleiteten Planfeststellungsverfahren mitbehandelt. Das Straßenbauamt Hildesheim hat zwischenzeitlich ergänzende Unterlagen — unter anderem den landschaftspflegerischen Begleitplan — vorgelegt, für die in Kürze eine ergänzende Auslegung erfolgt.

#### **Geplanter Ausbau der Verbindungsstraße Lütgenhausen-Rüdershausen/Landkreis Göttingen**

Die vorhandene Fahrbahnbreite der Verbindungsstraße zwischen Lütgenhausen und Rüdershausen in der Samtgemeinde Gieboldehausen ist für den bestehenden Verkehr keineswegs ausreichend. Eine Verbreiterung der Straße auf das Dreifache war jedoch nie vorgesehen.

Die Notwendigkeit des Ausbauvorhabens wird von der Samtgemeinde Gieboldehausen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wie folgt begründet:

- dringende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zwischen den Ortsteilen Lütgenhausen und Rüdershausen.
- wesentliche Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Schaffung einer Buslinienführung mit Anbindung der Ortsteile Lütgenhausen und Wollershausen.
- Schaffung einer bedarfsgerechten Schulbusroute.

Die angegedeutete Beeinträchtigung der schützenswerten Rhumeaue wird in dem noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahren nach dem Niedersächsischen Straßengesetz behandelt werden.

#### **Nordumgehung von Hessisch Oldendorf im Zuge der B 83 im Landkreis Hameln-Pyrmont**

Für die geplante Ortsumgehung Hessisch Oldendorf läuft das bauvorbereitende Planfeststellungsverfahren. In diesem Verfahren wird auch eine südliche, bahnparallele Umgehung mit geprüft und erörtert.

#### **L 84 in der Ortsdurchfahrt Bad Essen/Landkreis Osnabrück**

Zu dem Bauvorhaben „Teilverlegung der L 84 in der Ortsdurchfahrt Bad Essen“ ist bereits in der Antwort der Landesregierung auf die ROTE MAPPE 1983 Stellung genommen worden.

Gegen das in der diesjährigen ROTEN MAPPE angeführte Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg hat die Bezirksregierung Rechtsmittel eingelegt. Der Abschluß dieses Rechtsstreits vor dem Obergericht Lüneburg soll gemeinsam mit sechs weiteren Verfahren, in denen die Kläger jeweils Berufung gegen eine zugunsten der Bezirksregierung (Planfeststellungsbehörde) getroffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Oldenburg eingelegt haben, erfolgen. Die mündliche Verhandlung ist vom Obergericht Lüneburg nunmehr für diesen Monat terminiert.

Das Straßenbauamt Osnabrück hat im Auftrage der beklagten Bezirksregierung inzwischen ein Gutachten über das Bauvorhaben durch Prof. Kirsch, Aachen, erstellen lassen. Das Gutachten bestätigt die geplante Teilverlegung der L 84 als beste Lösung zur Verbesserung der unbefriedigenden Verkehrsverhältnisse in Bad Essen. Die in mehr oder weniger großem Abstand an Bad Essen vorbei und parallel zur L 84 verlaufenden Landesstraßen 83 und 85 stellen keine Alternativtrassen dar, da in Bad Essen keine Probleme des weiträumigen Durchgangsverkehrs zu lösen sind, sondern in erster Linie Probleme des Ziel- und Quellverkehrs sowie des Binnenverkehrs.

Die Gemeinde Bad Essen ist im Jahre 1985 mit der Maßnahme „Ortskern“ erstmalig in das Förderprogramm des Landes Niedersachsen für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgenommen worden. Die Gemeinde erhält Fördermittel des Landes für die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen.

Das Untersuchungsgebiet umfaßt auch die derzeitige Führung der L 84 im Bereich Bergstraße und Nikolaistraße. Die geplante Teilverlegung der L 84 ist eine wichtige Voraussetzung für die Durchführung der in Aussicht genommenen Sanierungsmaßnahme. Insbesondere sollen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung im Ortskern mit Sanierungsmitteln gefördert werden.

#### **Umgehungsstraße in Bremervörde im Zuge der B 71 und B 74**

Zur Linienfindung der geplanten Südwestumgehung von Bremervörde wurde Anfang 1984 das Raumordnungsverfahren eingeleitet. Dieses Verfahren ist bisher nicht abgeschlossen. Zunächst sollte das Ergebnis der raumordnerischen Abwägung der Trassenvarianten abgewartet werden.

#### **Wasserbau**

#### **Vereinbarkeit einer Tätigkeit in Wasser- und Bodenverbänden und in Wasserbaubehörden**

Das angeführte Beispiel ist nicht geeignet, die in der Antwort der Landesregierung auf die ROTE MAPPE 1984 geäußerte Auffassung zu widerlegen. Eine Beteiligung von Verbänden nach § 29 des Bundesnaturschutz-

gesetzes ist zwar im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben, nicht jedoch im Rahmen der Unterhaltung von Gewässern.

Darauf, daß im Einzelfall der Ausschluß von Personen im Planfeststellungsverfahren gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 6 des Planfeststellungsgesetzes gegeben sein kann, ist bereits in der vorjährigen Stellungnahme hingewiesen worden.

Im übrigen ist es Aufgabe des Hauptverwaltungsbeamten der jeweils betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft, sowohl für die Einhaltung der Vorschriften des Planfeststellungsgesetzes als auch der wasserrechtlichen Regelungen Sorge zu tragen.

Es wird nach wie vor kein Erfordernis gesehen, die naturschutzrechtlichen Belange durch eine Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes sicherzustellen.

#### **Ausbau der Aller im Bereich der Landkreise Soltau-Fallingb. und Verden**

Zwischen der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes, den zuständigen Fachbehörden des Landes und den Landkreisen Celle, Soltau-Fallingb. und Verden sind im Jahre 1984 Gespräche über Art und Umfang einer künftigen Unterhaltung der Aller geführt worden. Dabei ist man übereingekommen, daß das zuständige Wasser- und Schiffsverkehrsamt die Unterhaltungsmaßnahmen in Zukunft frühzeitig mit den Landkreisen (untere Naturschutzbehörde) und dem Wasserwirtschaftsamt Verden abstimmt.

Die Landesregierung beabsichtigt darüber hinaus, gemeinsam mit anderen Landesregierungen an den Bundesminister für Verkehr mit der Bitte heranzutreten, bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen seiner Verpflichtung nachzukommen, neben den Belangen der Sicherung der Schifffahrt und Wasserwirtschaft auch die der Ökologie und der Landschaftspflege — einvernehmlich mit den Landesbehörden — zu wahren.

Die Stadt Celle ist durch Hochwasserabflüsse der Aller und Fuhse stark gefährdet. Um den Hochwasserschutz zu gewährleisten, liegen Planungen vor, die Hochwasserstände in besonders kritischen Bereichen abzusenkten.

Die Stadt Celle als Träger der Flußbaumaßnahme und das Land Niedersachsen als Eigentümer der Wehranlagen haben die Planfeststellung beantragt. Ob der Eingriff in Natur und Landschaft durch landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen ausgeglichen werden kann, muß das Wasserrechtsverfahren zeigen, das noch nicht abgeschlossen ist.

#### **Weesener Bach/Landkreis Celle**

Der gering belastete Weesener Bach gehört zu den Heidegewässern, die eine wichtige Funktion im ökologischen System erfüllen. Er bietet aufgrund der guten Wasserqualität und des Bachforellenbestandes ausgezeichnete Voraussetzungen für die Wiederansiedlung der Flußperlmuschel. Bei der Planung der Kläranlagen für den Ortsteil Lutterloh wurde dieser hohe Qualitätsstandard des Baches berücksichtigt. Die belüftete Abwasserteichanlage wurde mit einem Kiesfilterdamm und einem anschließenden Schönungsteich versehen, so daß eine Beeinträchtigung der Gewässergüte des Weesener Baches nicht zu erwarten ist.

#### **Geplanter Ausbau der Drebbler/Landkreis Celle**

Nachdem in der unteren Drebbler das Vorkommen einer seltenen Edelkrebspopulation festgestellt worden ist, sind umfangreiche Maßnahmen ergriffen worden, um den Bestand zu schützen und den Lebensraum dieser vom Aussterben bedrohten Art zu verbessern. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den zuständigen Naturschutzbehörden und dem Niedersächsischen Landesamt für Wasserwirtschaft — Abteilung Binnenfischerei — abgestimmt. Ein Ausbau der Drebbler im Naturschutzgebiet Meißendorfer Teiche ist, bis auf eine geringfügige Sohlenkorrektur, nicht beabsichtigt. Insgesamt sind auch negative Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet nicht zu befürchten.

#### **Ausbau der Emmer/Landkreis Hameln-Pyrmont**

Im Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont ist der Wasser- und Bodenverband Emmer-Humme für die Unterhaltung der Emmer zuständig. Die Unterhaltungsarbeiten beinhalten eine regelmäßig wiederkehrende Wartung und Pflege des Gewässers zur Erhaltung eines für den Wasserabfluß und den Bodenwasserhaushalt günstigen Zustands. Der Verband handelt

hierbei auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, deren Unterlassung zu großen Folgeschäden und Entschädigungsansprüchen führen kann.

Der Unterhaltungsverband hat in den vergangenen Jahren an den Stellen, an denen größere Uferabbrüche aufgetreten oder zu befürchten waren, Ufersicherungen durchgeführt. Die natürlichen Steilufer der Emmer aus Auelehm sind dabei allerdings jeweils verloren gegangen und in der Regel durch schräge, mittels Steinwurf befestigte Böschungen ersetzt worden. Mit diesen Maßnahmen bewegte sich der Verband im Rahmen der geltenden Gesetze. Ein wesentlicher Teil der Ufersicherung wird auch künftig erforderlich sein, um die Sicherung des Wasserabflusses zu gewährleisten.

Dem Unterhaltungsverband ist jedoch empfohlen worden, in Zukunft stärker Aspekte des naturnahen Wasserbaus zu berücksichtigen.

Künftig will der Verband sämtliche Unterhaltungsarbeiten in einem Unterhaltungsplan darstellen und jährlich frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde und der Fischerei abstimmen.

#### **Ausbau des Bahlumer Baches/Landkreis Diepholz**

Auf Antrag des Mittelweserverbandes in Syke hat die Bezirksregierung Hannover den Plan für den Ausbau des Bahlumer Baches auf 2,3 km Länge in der Gemarkung Osterholz, Stadt Syke, festgestellt.

Bei dem vorausgegangenen Wasserrechtsverfahren brachten die beteiligten Behörden keine Bedenken vor. Insbesondere der Landkreis Diepholz als zuständige untere Naturschutzbehörde hat in der gutachtlichen Stellungnahme gemäß § 14 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes den Eingriff als zulässig angesehen, sofern landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen würden.

Der Ausbau soll in naturnaher Bauweise unter Einbeziehung des vorhandenen Gewässerquerschnitts und -bewuchses erfolgen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nicht zu befürchten. Der Planfeststellungsbeschuß ist noch nicht rechtskräftig, da gegen ihn Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover erhoben wurde.

Der vorausgegangene Ausbau des Süstedter Baches hatte eine Störung der Wasserführung zum Bahlumer Bach zur Folge. Um den ökologisch wertvollen Bahlumer Bach zu erhalten, soll nach Abstimmung mit den Beteiligten, unter anderem mit den örtlichen Naturschutzvereinigungen, eine offene Wasserüberleitung über den neuen Süstedter Bach zum Bahlumer Bach eingerichtet werden. Diese Maßnahme soll im Zusammenhang mit der Flurbereinigung Wachendorf erfolgen, deren Rohentwurf zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan zwischenzeitlich aufgestellt wurde.

Die Darstellung, daß der in der Flurbereinigung Wachendorf vorgesehene Ausbau des Gödestorfer Baches und des Wachendorfer Mühlengraben wertvolle Landschaftsteile zerstöre, ist unzutreffend. In Verbindung mit der Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung in den Randzonen der Erlenbrücher wird vielmehr ein Beitrag zum Erhalt von wertvollen Landschaftsteilen geleistet.

Die Planungen sehen vor, daß die Erlenbruchwälder und ihre Randzonen einen ständigen, geregelten Wasserzufluß erhalten und damit in ihrem Bestand gesichert werden. Im Grünland sollen Gräbern nur so weit ausgebaut werden, daß es noch als trittfeste Weide genutzt werden kann.

Daneben wird durch Bodenordnung und strukturelle Förderungsmaßnahmen dafür gesorgt, daß langfristig die Grünlandnutzung erhalten bleibt.

#### **Ausbau des Remseder Baches bei Bad Iburg/Landkreis Osnabrück**

Der Remseder Bach liegt im Flurbereinigungsgebiet „Samtgemeinde Glane“. Mit dem Wege- und Gewässerplan der Flurbereinigung ist ein schonender Ausbau des Remseder Baches planfestgestellt worden. Der hohe ökologische Wert des Baches ist bekannt gewesen.

Der Landkreis Osnabrück hat jedoch als bauleitende Stelle wesentliche Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses nicht beachtet, so daß wertvolle Bachabschnitte durch den Ausbau nachhaltig beeinträchtigt wurden.

Die Bezirksregierung Weser-Ems ist vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angewiesen worden, soweit wie möglich nachträgliche Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

## Wassergewinnung im Harz

Bereits in der Stellungnahme der Landesregierung zur ROTEN MAPPE 1984 ist eingehend auf die Notwendigkeit der Wassergewinnung im Harz sowie auf Hochwasserschutz und Niedrigwasseraufhöhung eingegangen worden. In den Planfeststellungsbeschlüssen der Bezirksregierung Braunschweig für den ersten Schritt der von den Harzwasserwerken geplanten Maßnahmen werden alle vorgetragenen Anregungen und Bedenken mit einfließen. Der Beschluß liegt noch nicht vor. Deshalb ist derzeit nicht zu beurteilen, ob und inwieweit den Bedenken des Niedersächsischen Heimatbundes Rechnung getragen wird.

Die Notwendigkeit wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Harz wurde in verschiedenen Gutachten und Berechnungen dargelegt. Die Landesregierung hat keine Veranlassung, diese Daten und Ergebnisse in Zweifel zu ziehen. Der Generalplan „Wasserversorgung Niedersachsen“ wird derzeit unter Berücksichtigung der Daten der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung fortgeschrieben; wesentliche Abweichungen von den Ergebnissen der vorgenannten Gutachten sind nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht zu erwarten.

## Nordsee

### Geplante Vordeichung in der Leybucht

In der Leybucht stehen die Naturschutzbelange mindestens gleichberechtigt neben den Belangen des Küstenschutzes, der Kutterfischerei und der Vorflutsicherung. Die Leybucht ist voll in die Planungen zum Nationalpark Wattenmeer einbezogen worden. Die notwendigen Küstenschutzmaßnahmen stehen der Erhaltung der Leybucht nicht entgegen. Die Landesregierung ist der Auffassung, daß eine Verletzung der EG-Vogelschutzrichtlinie nicht vorliegt, zumal die ökologischen Verhältnisse dort verbessert werden, indem Störungen durch Schiffsverkehr, Baggerungen und Baggergutablagerungen künftig vermieden werden sollen und die Leybucht fast ganz der natürlichen Entwicklung überlassen bleibt.

Auch aus der Sicht der Landesraumordnung stehen die im Planfeststellungsverfahren zur Vordeichung an der Leybucht zu behandelnden Maßnahmen dem im Landes-Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebiet nicht entgegen.

Die Küstenschutzlösung ist von der Planfeststellungsbehörde sorgfältig hinsichtlich aller zu berücksichtigenden Belange geprüft worden. Die anerkannten Naturschutzverbände haben das ihnen gesetzlich zukommende Mitwirkungsrecht wahrgenommen. Selbst Alternativvorschläge, die nach Fristablauf eingegangen sind, wurden von der Planfeststellungsbehörde noch behandelt. Der Vorwurf, die Verbände seien unzureichend über das Vorhaben informiert worden, trifft nicht zu.

### Baggergutablagerungen im Wattenmeer

Zur Aufrechterhaltung des Schiffsverkehrs für die Versorgung der Ostfriesischen Inseln sind in den Häfen und Hafenzufahrten zwischen Ems und Jade jährlich nahezu 500.000 m<sup>3</sup> Sand und Schlack zu räumen. Diese Baggermengen wurden in der Vergangenheit mit kurzen Spülleitungen in das freie Watt in der Nähe der Häfen und Fahrrinnen oder auf vorbereitete Spülfelder gespült. Seit Inkrafttreten des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes wird diese Praxis als Eingriff in Natur und Landschaft (§ 7 NNatG) angesehen. Vorhaben dieser Art werden daher, sofern Landesdienststellen diese Baggerarbeiten planen und beaufsichtigen, mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.

Das Wattfahrwasser Greetsiel ist durch eine starke Verschlickung gekennzeichnet. Um die tideabhängige Kutterschiffahrt aufrechtzuerhalten, sind im zweijährigen Abstand Unterhaltungsbaggerungen erforderlich. Das Baggergut wird im Bereich der Leybucht abgelagert. Ein Verklappen des Baggerguts im Meer oder ein Verbringen auf das Festland wäre aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar. Bei einer Verwirklichung der vorliegenden Leybuchtplanung entfallen künftig die Unterhaltungsbaggerungen.

Für die Hafenschlammabseitung im Deichvorland bei Wremen hat die Stadt Bremen einen Planfeststellungsantrag gestellt. Infolge fehlender landschaftspflegerischer Begleitpläne ist das Verfahren nicht eingeleitet worden.

An der ostfriesischen Küste im Bereich Rysum ist das Vorland im Laufe der Jahre in der Höhe um rund 0,50 m abgetragen worden, so daß die

Standsicherheit der Deichfüße gefährdet war. Die in diesem Jahre vorgenommene Aufspülung diente daher der Deichsicherheit. Der Bau eines Fußdeckwerks als Alternativlösung kam nicht in Betracht, weil dieser Küstenabschnitt seit altersher als Badestelle dient.

Mit Baggergutablagerungen sind in der Regel Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden. In jedem Einzelfall wird bereits jetzt unter Berücksichtigung aller Belange geprüft, welche Lösungen am zweckmäßigsten sind.

### Emsvertiefung und Aufspülungsmaßnahmen im Bereich Rysumer Nacken

Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes verpflichten auch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.

Die Mitwirkung von Naturschutzverbänden ist im § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt. Danach ist anerkannten Verbänden, unter anderem im Planfeststellungsverfahren, über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsichtnahme in die einschlägigen sachverständigen Gutachten zu geben. Bei Unterhaltungsmaßnahmen, wie beispielsweise bei der Emsvertiefung, schreibt das Gesetz die Beteiligung der Naturschutzverbände nicht vor.

Unterhaltungsmaßnahmen sind von den Vorschriften der Landschaftsschutzverordnung „Ostfriesisches Wattenmeer“ freigestellt. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vertritt die Auffassung, daß die Aufspülungen im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen und somit freigestellt sind. Die Naturschutzbehörden dagegen betrachten die Aufspülungen als eine Folge von Unterhaltungsmaßnahmen. Sie wirken daher darauf hin, daß diese Maßnahmen als Eingriffe behandelt werden und dementsprechend entweder durch Alternativlösungen vermieden oder zumindest ausgeglichen werden können.

Bei den Aufspülungsmaßnahmen des Rysumer Nackens muß unterschieden werden zwischen der Aufspülungsmaßnahme der Bundeswasserstraßenverwaltung und der Aufspülungsmaßnahme 1985 der Deichacht Krummhörn.

Nur die letztere Maßnahme tangiert das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesisches Wattenmeer“. Es handelt sich um eine begrenzte Aufspülung aus Deichsicherheitsgründen; das Aufspülungsmaterial stammt aus der Maßnahme der Bundeswasserstraßenverwaltung. Zu dieser engbegrenzten einmaligen Maßnahme wurde die obere Naturschutzbehörde gehört. Die landschaftspflegerischen Bedenken wurden zurückgestellt und Vorkehrungen zur Eingriffsminderung getroffen.

### Aufspülung und Vordeichung Groden, Cuxhaven-Altenbruch im Landkreis Cuxhaven

Die Ausführungen beinhalten Behauptungen, die sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lüneburg als falsch herausgestellt haben. Grund für das Ermittlungsverfahren war eine Anzeige der Grünen im Niedersächsischen Landtag vom 19. September 1983.

Bei der Deichvorlandaufspülung und dem geplanten Bau des neuen Deiches handelt es sich um zwei getrennte Maßnahmen.

Für die Aufspülung einschließlich Spüldamm zur Elbe liegt die Genehmigung der Stadt Cuxhaven als unterer Deichbehörde nach der Deichvorlandverordnung vom 25. Juni 1981 vor. Die Maßnahme war mit der unteren Naturschutzbehörde, dem Landkreis Cuxhaven, abgestimmt, obwohl dieses nach damaliger Rechtslage nicht erforderlich war, weil das Niedersächsische Naturschutzgesetz noch nicht in Kraft war.

Es wurde ein Spüldamm errichtet, dessen Grundfläche einen Bruchteil der Breite des Erdkörpers eines Seedeiches, so auch des in diesem Bereich vorgesehenen, einnimmt. Das Verhältnis beträgt 35 m : 60 m. Daher ist naturgemäß der Neubau eines Seedeiches (Hauptdeiches), der noch zu bauen ist, und nicht der Spüldamm Gegenstand des Antrags des Hadelner Deich- und Uferbauverbandes auf Planfeststellung.

Dem Niedersächsischen Heimatbund, als nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkanntem Naturschutzverband, wurde im Planfeststellungsverfahren für den Deichbau Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Erörterungstermin wurde noch nicht durchgeführt. Über die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes hat die Planfeststel-

lungsbehörde im Planfeststellungsverfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der gutachterlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde und der Äußerungen der anerkannten Naturschutzverbände, zu entscheiden.

Die abschließend erhobene Forderung, die von der Aufspülung betroffenen Flächen gemäß § 63 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes wieder in den Zustand vor der Aufspülung zurückzuführen, ist nicht begründet, da die Aufspülung rechtmäßig durchgeführt wurde.

## Elbe

### Geplante Aufspülung des Hans-Kalb-Sandes in der Gemeinde Jork im Landkreis Stade

Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Jork offenbar im Interesse der Bundeswasserstraßenverwaltung indirekt dargestellte Baggergutdeponie auf dem Hans-Kalb-Sand ist aus der Sicht des Naturschutzes nicht bedenklich. Diese Flächen sind schon heute kein Süßwasserwatt mehr, weil sie in der Vergangenheit über die Höhe des mittleren Sommerhochwassers hinaus aufgespült worden sind.

### Wasserbauliche Maßnahmen im Landkreis Lüchow-Dannenberg

#### Dannenberger Marsch

Der Wasser- und Bodenverband Dannenberger Marsch beabsichtigt, das vorhandene Vorflutersystem den heutigen Bedürfnissen der Landwirtschaft anzupassen. Ziel der Planung ist die schadhafte Abführung des Oberflächenwassers nach Starkregen und bei Schneeschmelze sowie des Qualmwasseranfalls lang anhaltender Elbe-Hochwässer. Eine Vertiefung der Entwässerung und eine damit verbundene umfassende Grundwasserabsenkung ist nicht vorgesehen.

Die Planungen werden zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Feuchtwiesenbereich in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Widersprüche zum Förderungsprogramm des Bundes „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlicher repräsentativer Bedeutung, Projekt Dannenberger Marsch“ werden nicht gesehen, zumal hiermit die Möglichkeit besteht, bestimmte, für den Naturhaushalt wertvolle Bereiche aus den Planungen herauszunehmen und mögliche Konflikte zu entschärfen.

#### Jasebecker Vorland

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist im Bereich von Jasebeck der Elbedeich noch zu erhöhen und zu verstärken. In dem hier vorhandenen Elbebogen sind wiederholt Eisversetzungen eingetreten, die in früheren Jahrhunderten jeweils zu verheerenden Deichbrüchen geführt haben. Beim letzten Eisversatz im Jahre 1947 wurde der Deich ebenfalls überströmt. Ein Deichbruch trat nicht ein, da der Deich gefroren war und der Eisversatz sich später von selbst wieder löste.

Um eine ausreichende Hochwassersicherheit zu gewährleisten, sind im vorliegenden Rahmenentwurf Vorlandabgrabungen vorgeschlagen worden. Da diese Maßnahmen einen erheblichen Eingriff in die Landschaft bedeuten, sind für die baureife Planung eingehende Untersuchungen gefordert worden. Hierzu ist im Leichtweiß-Institut der Technischen Universität Braunschweig ein Modellversuch über die Situation in der Elbe und im Deichvorland bei Eisgang und Eisstand vorgenommen worden. Das Ergebnis des Modellversuchs liegt vor und wird zur Zeit ausgewertet. Wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse (wertvoller Landschaftsteil) erfordert die Auswertung und die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für eine zu verfolgende Planung längere Zeit. Eine baureife Planung ist daher im Konzept auch noch nicht erarbeitet worden.

#### Hitzacker See

Nach den Vorstellungen der Stadt Hitzacker soll der vorhandene Hitzacker See erweitert werden, um die Attraktivität des Raumes für den Fremdenverkehr zu verbessern. Seitens der zuständigen Landesdienststellen ist dabei eine Konzeption gefordert worden, die insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Freizeiteinrichtungen mit allen Betroffenen abgestimmt ist. Die nunmehr vorliegende Lösung wird von der unteren und oberen Naturschutzbehörde mitgetragen.

## Landwirtschaft — Flurbereinigung

Die Landwirtschaft ist ein prägender Faktor unseres Wirtschaftslebens und in weiten ländlichen Gebieten bestimmend für die Arbeitsplatzsituation. Die Erhaltung einer leistungsfähigen, bäuerlich geprägten Landwirtschaft und die Sicherung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten gehören daher zu den erklärten Zielen der Landesregierung.

Natürlich kann es heute nicht mehr darum gehen, insgesamt die Produktion auszuweiten oder Flächen neu in Kultur zu nehmen. Vielmehr bemüht sich die Landesregierung, die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung dort einzuschränken, wo dies aus Naturschutzgründen geboten erscheint. Dann kann jedoch auf Ausgleichsmaßnahmen zur Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe nicht verzichtet werden. So hat die Landesregierung beispielsweise damit begonnen, den Bewirtschaftern von Grünland in Naturschutzgebieten im Interesse der Erhaltung dieser ökologisch wertvollen Flächen einen Erschwernisausgleich für die Hin- und Herbewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzung zu gewähren.

Da jedoch die Ertragslage der Landwirtschaft praktisch nur noch über die Kostensenkung positiv zu beeinflussen ist, wird die Flurbereinigung ihre Bedeutung auch in Zukunft behalten.

Es versteht sich von selbst, daß Flurbereinigungsmaßnahmen stärker denn je Rücksicht zu nehmen haben auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Koordinierungsauftrag der Flurbereinigungsbehörden, der zahlreiche weitere öffentliche und private Belange einschließt, ist dadurch nicht leichter geworden. Die Landesregierung steht jedoch, ungeachtet gelegentlich festzustellender Mängel, zu ihrer Auffassung, daß die Flurbereinigung geeignet ist, den erforderlichen Ausgleich unterschiedlicher Interessen herbeizuführen. Der erforderliche Umdenkungsprozeß bei den Flurbereinigungsbehörden hat eingesetzt, und es wird auch entsprechend dieser Erkenntnisse gehandelt.

Der freiwillige Landtausch spielt in Niedersachsen eine vergleichsweise herausragende Rolle. Mehr als die Hälfte der in diesem Verfahren bundesweit bereinigten Fläche entfällt auf Niedersachsen. Die Landesregierung wendet dafür jährlich rund 2 Mio DM auf. Mit der Freiwilligkeit dieses Verfahrens ist aber zwangsläufig die Einmütigkeit aller am Verfahren Beteiligten verbunden. Ist sie nicht herbeizuführen, müssen andere Verfahrensarten, etwa die beschleunigte Zusammenlegung, gewählt werden, die es erlauben, einzelne Widerstrebende bei Wahrung ihrer Rechtsgarantien auch von Amts wegen abzufinden.

### Erhaltung des Fehntjer-Tiefs/Landkreis Aurich und Leer

Für das Niederungsgebiet an der Flumm und am Fehntjer-Tief liegt seit Ende des letzten Jahres eine faunistische und floristische Grundlagenuntersuchung vor. Danach sind umfangreiche Hammrichflächen durch Unterschutzstellung langfristig zu sichern. Die Bezirksregierung Weser-Ems erarbeitet zur Zeit eine Konzeption, die den Belangen des Naturschutzes Rechnung trägt und zu keinen unbilligen Härten für die ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe führt.

Das 2700 ha große Untersuchungsgebiet erstreckt sich mit rund 800 ha auf das Gebiet der rund 2600 ha großen Flurbereinigung Moormerland-Hatshausen, für das vor Abschluß der ökologischen Grundlagenuntersuchung bereits ein, mit den Naturschutzbehörden und -verbänden abgestimmter, planfestgestellter Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes vorlag. In der Untersuchung werden wesentlich weitergehendere Schutzmaßnahmen für notwendig gehalten, als sie der festgestellte Plan vorsieht.

Das Amt für Agrarstruktur hat deshalb den Vollzug der Planfeststellung für diesen Teilbereich bis zur Erarbeitung des umfassenden Naturschutzkonzepts ausgesetzt.

Dieses Konzept geht grundsätzlich davon aus, daß die Hammrichflächen weiterhin im bisherigen Umfang landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Nutzungsintensivierung scheidet jedoch aus. Damit sind auch der wasserwirtschaftlichen Entwicklung enge Grenzen gesetzt. Der Naturschutz hält Grundwasserstände von 50 cm bis 80 cm unter Flur im Sommer und von 10 cm bis 20 cm unter Flur im Winter für erforderlich. Diese Regelung wird auch von der Landwirtschaft als Kompromiß angesehen, wenn gleichzeitig ein finanzieller Ausgleich für wirtschaftliche Einbußen infolge extensiver Flächennutzung vorgesehen wird.

### Flurbereinigung in Nordkehdingen/Landkreis Stade

Die Flurbereinigungen in Nordkehdingen sind eine Folge des Neubaus des Küstenschutzdeichs an der Elbe in diesem Gebiet. Die Deichbauten haben vereinzelt zweifellos die Lebensräume bestimmter Tier- und Pflanzenarten eingeschränkt.

Die Flurbereinigungen sind deshalb von Anfang an mit dem Ziel eingeleitet worden, zum Ausgleich dieser Einschränkungen beizutragen.

In Nordkehdingen-West wurden beispielsweise im Interesse des Naturschutzes die neuen Grundstücke so eingeteilt, daß die alten Grenzgräben weitgehend beibehalten werden konnten. Gleichzeitig wird in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden angestrebt, ein 800 ha großes, geschlossenes Wildvogelreservat einzurichten, um die Störanfälligkeit vieler kleinerer Biotope zu verringern. Nach Flächenankäufen und -tauschen konnte jetzt ein zusammenhängender Komplex von 500 ha unter Naturschutz gestellt werden.

In Nordkehdingen-Ost mußten bestimmte Gewässerausbauten nach dem Deichbau vorgezogen werden, um Schäden für die Landwirtschaft abzuwehren. Für die Lage der Gewässer gab es keine Alternative. Planungsrechtliche Defizite sind dabei nicht entstanden, da der Ausbau auf der Grundlage einer Planfeststellung erfolgt ist.

Im übrigen wird auch für dieses Flurbereinigungsgebiet eine Planung in einem Guß erarbeitet, die alle Belange berücksichtigt und gegeneinander abwägt. Die Naturschutzverbände werden hieran frühzeitig beteiligt werden.

### Ökologische Maßnahmen und Flurbereinigungen im Sietland bei Bremerhaven

Positive Beispiele, wie im Sietland, finden sich heute in jeder Flurbereinigung. Dieser Beitrag bestätigt die Auffassung der Landesregierung, daß die Flurbereinigung ein besonders geeignetes Instrument ist, die Belange von Landschaft und Landwirtschaft zu einem gesunden Miteinander zu verknüpfen.

### Geplante Flurbereinigung und Wasserregulierung im Hahnenmoorkanal-Gebiet/Landkreis Osnabrück

Für dieses Gebiet wird zur Zeit eine agrarstrukturelle Vorplanung erarbeitet, die aufzeigen soll, unter welchen Voraussetzungen im Hahnenmoorkanal-Gebiet die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe gesichert werden kann.

Daneben soll dargestellt werden, wie für den Naturschutz bedeutende Gebiete erhalten und entwickelt werden können; der Landkreis Osnabrück führt in dieser Hinsicht vertiefende Untersuchungen durch.

Über die Einleitung konkreter Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung und für den Naturschutz kann erst nach intensiver Diskussion der fertiggestellten Vorplanungen entschieden werden.

### Flurbereinigung Beedenbostel/Landkreis Celle

In der Flurbereinigung Beedenbostel sind alle Planungen einvernehmlich mit den Trägern öffentlicher Belange erarbeitet worden. Dabei wurden die von der oberen Naturschutzbehörde frühzeitig verfügbaren Hinweise zu Landschaft und Naturschutz besonders beachtet.

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde allen Verbänden nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes bekanntgegeben; sie haben die Möglichkeit, rechtzeitig auf die Planungen einzuwirken, nicht genutzt.

Inzwischen ist der Wege- und Gewässerausbau weitgehend beendet, im Herbst wird mit dem Aufbau landschaftspflegender Anlagen begonnen. Das derzeitige „Bild einer sterilen Landschaft“ wird nach Fertigstellung der landschaftspflegenden Anlagen in wenigen Jahren überwachsen sein.

### Tiefpflügen von Niedermoorgrünland

Reine Niedermoore sind ökologisch wie ökonomisch prädestinierte Grünlandstandorte. Schon aus Gründen des Bodenschutzes wirkt deshalb auch die landwirtschaftliche Beratung auf eine Grünlandnutzung tiefgründiger Niedermoore hin.

Auf flachgründigen Niedermooeren mit geeignetem mineralischen Untergrund kann jedoch — entsprechende Wasserverhältnisse vorausgesetzt —

ein Tiefumbruch nicht nur für die landwirtschaftliche Nutzung von Vorteil sein, sondern zugleich auch dazu beitragen, den Schwund an organischer Substanz zu reduzieren.

Eine Entscheidung über den Tiefumbruch entsprechender Standorte kann deshalb nur im Einzelfall erfolgen. Eine generelle Befürwortung ist ebenso wie eine generelle Ablehnung nicht gerechtfertigt.

### Industrie und Bodenabbau

#### Renaturierung beim Bodenabbau

Bei der vorhandenen Unterschiedlichkeit der Abbauvorhaben (Steine, Erden, Kies, Sand, Torf), sowohl vom Umfang als auch von der zeitlichen Dauer her, läßt sich eine grundsätzliche Feststellung, in nicht reaktivierten Abbaustellen bilde sich häufig ein besonders schützenswertes biologisches Potential heraus, nur schwer belegen. Dem Verlangen nach möglichst naturhafter Ausprägung der renaturierten Flächen pflichtet die Landesregierung uneingeschränkt bei. Wo immer möglich, sollte dieses Ziel auch in Anwendung der Verwaltungsvorschriften zum Bodenabbau erreicht werden.

Wegen der angestrebten Vereinheitlichung im Bereich des Torfabbaus wird im Dezember 1985 oder Januar 1986 eine Fachtagung aller torfabbaugenehmigenden unteren Naturschutzbehörden bei der Fachbehörde für Naturschutz durchgeführt werden. Die Veröffentlichung überarbeiteter und an das Niedersächsische Naturschutzgesetz angepaßter Verwaltungsvorschriften zum Bodenabbau wird deswegen in diesem Jahr noch nicht erfolgen.

#### Mitwirkung des Naturschutzes bei Genehmigungen für Gesteinsabbau durch Sprengungen

Es ist ein anerkanntes Rechtsprinzip, daß spezialgesetzlich geregelte förmliche Verfahren eine sogenannte konzentrierende Wirkung haben können. Zusätzlich erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen werden also mit umfaßt. Dies gilt nicht nur für die angesprochenen Genehmigungen für Gesteinsabbau durch Sprengungen nach § 13 des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Im Rahmen der vom Gewerbeaufsichtsamt vorzunehmenden umfassenden Sachprüfung ist gemäß § 13 Absatz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes unter anderem zu prüfen, ob der Eingriff nach § 11 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes unzulässig ist und ob Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich sind. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind dabei von den Gewerbeaufsichtsämtern eigenverantwortlich in vollem Umfang zu berücksichtigen. Gerade das angesprochene Beispiel des Gesteinsabbaus am Ith hat gezeigt, daß auch dort, wo im Grundsatz nur das Erfordernis der Behemmensherstellung besteht, die Naturschutz- und Bürgerbeteiligungsbelange gewahrt werden können. Ein weiteres Beispiel hierfür ist der Kalksteinabbau am Lämmerberg.

#### Gesteinsabbau im Süntel/Landkreis Hameln-Pyrmont

Für den bestehenden Steinbruch im Süntel bei Hamelspringe gelten Auflagen zur Wiedereingliederung in die Landschaft nach dem Abbau. Naturgemäß konnten die Herrichtungmaßnahmen bisher nur in den Bereichen erfolgen, in denen der Kalkstein ausgebeutet ist. Im Genehmigungsverfahren für die von der Steinbruchfirma angestrebte Erweiterung wird das Gewerbeaufsichtsamt in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde sehr sorgfältig zu prüfen haben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Steinbruch vergrößert werden darf.

#### Schutzkonzept für Gipskarstlandschaften im Südharz

Ein Pflege-, Schutz- und Entwicklungskonzept für die Gipskarstgebiete vor dem Südharz hat seinen richtigen Platz im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterode am Harz. Der Landkreis hat mit der Ausarbeitung des Plans inzwischen begonnen.

Nach Abschluß noch laufender Untersuchungen wird der Landkreis Osterode am Harz in der Lage sein, endgültige Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm zu treffen, die den Belangen sowohl des

Naturschutzes als auch der Rohstoffgewinnung in bestmöglicher Weise Rechnung tragen.

Die Landesregierung teilt die Auffassung, daß der Einsatz von Reagipsen zunehmend an Bedeutung gewinnt. In welchem Umfang Reagipse aus Rauchgasentschwefelungsanlagen langfristig Naturgipse ersetzen können, kann derzeit nicht abgesehen werden.

#### Geplantes Naturschutzgebiet „Gipskarstgebiet Hainholz-Belerstein“ — „Naturschutzgebiet Lichtenstein“

Um zwischen den Interessen des Naturschutzes und der Rohstoffversorgung verfeinert abstimmen zu können, hat es sich als erforderlich erwiesen, die Gipslagerstätte noch genauer zu erkunden. Zu diesem Zweck werden vom Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung Tiefbohrungen niedergebracht. Erste Ergebnisse lassen vermuten, daß es aus Gründen der Rohstoffversorgung nicht zu einer Verkleinerung der geplanten Naturschutzgebietserweiterung kommen wird. Unmittelbar nach Abschluß der Bohrungen soll der zweite Abschnitt des Schutzgebietsverfahrens, die öffentliche Auslegung, durchgeführt werden.

Für die Erweiterung des Naturschutzgebiets Lichtenstein führt die Bezirksregierung Braunschweig Voruntersuchungen durch. Die Einleitung des Verfahrens ist für das Frühjahr 1986 geplant.

### Freizeit und Erholung

#### Massensport in Landschaftsschutzgebieten

Die Einsicht der Bevölkerung in die Notwendigkeit des Sporttreibens, unterstützt durch die Sportförderungsolitik der öffentlichen Hände nach der Forderung „Sport für alle“, drückt sich auch in der Organisation von sportlichen Großveranstaltungen, wie beispielsweise dem Volkslauf, dem Volkswandern und dem Skilanglauf aus.

Dabei kann es zu Konflikten zwischen den Zielen des Naturschutzes und den Interessen des Sports kommen.

Durch sorgfältige Planung der Veranstaltungen, insbesondere durch die frühzeitige Kontaktaufnahme zu den für den Naturschutz zuständigen Stellen, können Konflikte jedoch vermieden werden.

Als Beispiel dafür kann die diesjährige Großveranstaltung der Harzüberquerung gelten. Veranstalter und genehmigende Behörde verständigten sich auf eine Streckenführung, die die Naturschutzgebiete des Oberharzes meidet. Im Wintersport zum Beispiel trägt der Einsatz von Loipenspurgeräten, die mit finanzieller Unterstützung des Landes angeschafft wurden, wesentlich zur Kanalisierung des Skilanglaufes im Harz bei.

Verwaltungen und Sportfachverbände haben die Problematik der Massenbewegung des Sports erkannt und bemühen sich gemeinsam um eine befriedigende Lenkung im Sinne des Natur- und Umweltschutzes.

#### Wassersport auf Fließgewässern

Es fällt den Naturschutzbehörden nicht immer leicht, das Kajak- und Kanufahren zu verbieten. Die Bootsportler selbst unterstützen ja den Naturschutz durch Aufräumaktionen, entsprechende Mitwirkung bei anstehenden Ausbaumaßnahmen und durch die Meldung von Wasserverschmutzungen. Sperrungen werden deshalb nur verfügt, wenn sich der Bootsport auf naturnah erhaltenen Bächen und in kleinen Flüssen so konzentriert, daß diese in ihrem Naturbestand erheblich beeinträchtigt werden. Die Maßnahmen werden jetzt auch immer mit den Kanusportverbänden abgestimmt. Soweit möglich, werden Kompromisse gefunden.

Ein Widerspruch zu anderen Bereichen der Umweltpolitik liegt auch an der oberen Seeve und Aue in der Nordheide nicht vor. Die Auswertung der Pumpversuche in den beiden vergangenen Jahren und die Beobachtungen seit Beginn des Dauerbetriebs aller Förderbrunnen ab 1. Januar 1985 haben gezeigt, daß durch den Wasserwerksbetrieb weder Flora und Fauna zerstört, noch ein Austrocknen der Gewässer verursacht worden sind.

### Modellflugsport

Der Flugmodellbetrieb unterliegt den Einschränkungen der Luftverkehrs-Ordnung, wonach der Aufstieg von Flugmodellen ab 5 kg Gesamtgewicht sowie der Betrieb aller Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren in der Nähe von Wohngebieten erlaubnispflichtig ist. Der Erlaß weiterer Einschränkungen, wie die angesprochene generelle Genehmigungspflicht des Flugmodellbetriebs, fällt unter die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Ein derartiger Vorschlag erscheint jedoch zu weitgehend. Die Regelungen des Flugmodellbetriebs reichen nach den bisherigen Kenntnissen aus, um eine Beeinträchtigung besonders wertvoller Vogelbestände zu vermeiden.

#### Privatflugplatz bei Wietmarschen/Landkreis Grafschaft Bentheim

Zur Erprobung der von ihr produzierten Ultraleichtflugzeuge ist es einer Firma bei Wietmarschen 1983 gestattet worden, auf dem dafür hergerichteten Firmengelände Starts und Landungen mit diesen Flugzeugen durchzuführen. Die Außenstart- und Landeerlaubnis wurde seinerzeit, insbesondere im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes, befristet erteilt. Mit dem Auslaufen der Ultraleichtflugzeuge-Produktion im Jahre 1985 wird auch die erteilte Erlaubnis hinfällig.

### Golfplätze in wertvollen Landschaftsbereichen

#### Geplanter Golfplatz bei Seppensen/Landkreis Harburg

Der geplante Golfplatz bei Seppensen ist insgesamt nicht negativ für den Naturschutz zu beurteilen. In dieser Hinsicht wertvolle Flächen sollen nicht in Anspruch genommen werden. Die in das Vorhaben einbezogenen, jetzt als Acker genutzten Flächen würden in ihrem Bestand an wildlebenden Pflanzen und Tieren wesentlich bereichert werden.

#### Geplanter Golfplatz im Beberbachtal/Landkreis Hameln-Pyrmont

Die geplanten Golfanlagen im Beberbachtal werden, entsprechend der in den Bebauungsplan aufgenommenen Darstellung eines Landschaftsplans, in die Landschaft eingefügt werden. Eine Verlegung der Kurzgolfanlage auf einen anderen Standort konnte nicht erreicht werden. Das bedeutet hier eine Umwandlung der zur Zeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Bachaue in eine Golfwiese, die, abgesehen von den sogenannten „greens“, weniger intensiv gepflegt wird als zuvor. Die Golfanlage kann hier zwar negative Auswirkungen auf Tierarten mit hoher Fluchtdistanz haben; sie begünstigt sicherlich aber andere Tierarten wie beispielsweise Schmetterlinge der feuchten Wiesenbiotope und die vorhandene Pflanzengesellschaft.

#### Aufhebung des Landschaftsschutzes im Bereich der Stadt Dassel/Landkreis Northeim

In dem Verfahren für die von der Stadt Dassel beantragte Löschung des Landschaftsschutzes auf einer Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Solling-Vogler“ hat der Landkreis Northeim anstelle des Niedersächsischen Heimatbundes dessen Mitgliedsverein, die Arbeitsgemeinschaft südniedersächsischer Heimatfreunde e.V., im Rahmen der Anhörung nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes beteiligt. In Zukunft wird der Landkreis den Niedersächsischen Heimatbund selbst anhören.

Nicht zuletzt aufgrund der von den Naturschutzverbänden vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die aus dem Schutz zu entlassende Fläche zugunsten schutzwürdiger Waldbereiche auf etwa zwei Drittel der beantragten Fläche reduziert. Für diese hat die Stadt Dassel die Aufstellung eines Grünordnungsplans zugesichert. Mit der getroffenen Entscheidung sind gleichermaßen die Belange der Landschaftspflege und die Belange der Gemeinde, die die besondere Entwicklungsaufgabe „Erholung“ hat, angemessen berücksichtigt worden.

#### Naturschutzprobleme durch Mineraliensammler

Die auf die Natur gerichtete Sammelleidenschaft, die neben Mineralien auch Pflanzen und einigen Tiergruppen gilt, ist eine wachsende Quelle von Beeinträchtigungen. Nur in Einzelfällen fehlt es an Vorschriften. Die Probleme liegen im Vollzug, insbesondere weil diese Naturschädigung oft durch sehr spezielle Kenntnisse geleitet ist und weil sie vor allem an Wo-

chenenden stattfindet. Die unteren Naturschutzbehörden müssen auch hier ihre Bemühungen verstärken. Es handelt sich dabei aber auch um ein Feld, auf dem die Vereine, die sich dem Naturschutz gewidmet haben, sehr wirksam helfen können.

## Artenschutz

### Pflanzen

#### Zerstörung von Wallhecken und Feldgehölzen

Für die Durchsetzung des Schutzes der Wallhecken sind die unteren Naturschutzbehörden verantwortlich. Zu ihrer Unterstützung hat der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im vorigen Jahr Hinweise für die richtige Behandlung der Wallhecken herausgegeben. Im Jahre 1983 hat die Landwirtschaftskammer Weser-Ems in Zusammenarbeit unter anderem mit Naturschutzbehörden ein Merkblatt ausgearbeitet und verteilt.

Eine notwendige Grundlage für die Verwirklichung des Schutzes der Wallhecken ist in der Tat die Erfassung ihres Bestandes. Sie ist ein notwendiger Bestandteil bei der Erarbeitung der Landschaftsrahmenpläne. Wie der Landkreis Oldenburg, werden die Landkreise Leer und Friesland jetzt solche Erhebungen vornehmen. Im Landkreis Aurich wird in Zusammenarbeit mit dem Meliorationsverband Aurich ein Pflegeprogramm für Wallhecken durchgeführt.

Wenn in Flurbereinigungen Wallhecken fallen müssen, weil das Netz für die heutige Landwirtschaft zu eng ist, wird hier für angemessenen Ausgleich oder Ersatz gesorgt.

### Heiden

#### Schutz von Sandheiden

An anderer Stelle ist schon dargestellt worden, warum die Landesregierung weitere Schutzprogramme für einzelne Biotoptypen nicht für zweckmäßig hält. Im Falle der Sandheiden kommt nach näherer Prüfung hinzu, daß ihre beiden Typen, die Krähenbeerenheide und die Callunaheide, verglichen mit den meisten anderen gefährdeten Biotopen, zu einem großen Anteil bereits in Naturschutzgebieten geschützt sind, die Krähenbeerenheide zu 50 %, die Callunaheide zu 30 %. Hinzu kommen die in militärischen Übungsgebieten praktisch auch weitgehend geschützten Heiden. Regionale Programme, wie vom Landkreis Harburg beabsichtigt, sind aber gewiß sehr sinnvoll.

#### Küstenheiden bei Cuxhaven

Auch die Landesregierung erkennt die Absicht der Stadt Cuxhaven an, von der Bebauung der seltenen und wertvollen Krähenbeeren-Küstenheide nun abzusehen. Die Bezirksregierung Lüneburg wird das Verfahren zur Inschutznahme der Heide als Naturschutzgebiet noch in diesem Jahr beginnen. Pflegemaßnahmen sollen in Kürze anlaufen.

### Schutz von Trockenrasenflächen

#### Geplantes Naturschutzgebiet Langenberg/Landkreis Goslar

Das formelle Verfahren zur Ausweisung des Naturschutzgebietes Langenberg wird jetzt von der Bezirksregierung Braunschweig eingeleitet werden.

#### Rasenflächen auf dem Kahnstein/Landkreis Goslar

Das Verfahren zur Unterschutzstellung des Kahnsteins wird von der Bezirksregierung Braunschweig, unabhängig von dem Verwaltungsgerichtsstreit über die für den Kahnstein beantragte Bodenabbaugenehmigung, weitergeführt. Die Bezirksregierung bemüht sich derzeit, mit dem Betreiber eine Vereinbarung zu treffen, die eine einstweilige Sicherstellung entbehrlieh macht. Zusätzlich hat die Bezirksregierung bereits Ende 1984 für den Kahnstein besondere Schutzanordnungen gemäß § 41 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes getroffen.

#### Rasenflächen auf dem Steinberg bei Scharzfeld im Landkreis Osterode

Das formelle Verfahren zur Ausweisung des Steinbergs als Naturschutzgebiet wurde mit einer Bürgeranhörung im Juni 1985 eingeleitet. Die Unterschutzstellung dieses Gebiets hat für die Bezirksregierung Braunschweig unter den Vorhaben im Landkreis Osterode eine hohe Priorität.

#### Rasenflächen auf dem Spahnberg/Landkreis Osterode

Für etwa ein Zehntel der Fläche des Naturdenkmals Spahnberg hat der Landkreis Osterode am Harz eine niedrige Einzäunung als Schafweide genehmigt. Der Betreiber hat aber einen höheren Zaun gezogen und nunmehr den Antrag gestellt, ein Gehege für die Zucht von Rotwild einrichten zu dürfen, das unter anderem auch diesen Teil des Naturdenkmals umfassen soll. Der Landkreis wird insoweit dem Antrag nicht zustimmen. Der Abbruch des vorhandenen zu hohen Zauns ist angeordnet und soll energisch durchgesetzt werden.

#### Rasenflächen am Lämmerberg bei Höckelheim im Landkreis Northeim

Der in Rede stehende Bereich des Lämmerberges und des Salzberges weisen nach Kenntnis der Landesregierung keine wertvollen Trockenrasenflächen auf. Der Salzberg ist aufgrund seiner geomorphologischen Bedeutung als Leinehochterrasse zum Naturdenkmal erklärt worden. Für den Kalksteinabbau am Lämmerberg ist durch ein Raumordnungsverfahren die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung festgestellt worden. Die für den beantragten Abbau erforderliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist noch nicht erteilt worden.

### Artenschutz bei der Anlage von Herbarien

Neben dem Freilandstudium ist die Erarbeitung eines Herbars ein altbewährtes Mittel, Pflanzenarten und ihre speziellen Merkmale kennenzulernen und ähnliche Arten schnell miteinander vergleichen zu können. In einer Reihe von Ausbildungs- und Studiengängen ist daher die Anlage eines Herbars vorgeschrieben. Weil immer wieder beobachtet wird, daß dabei auch Exemplare seltener, gefährdeter oder gar gesetzlich geschützter Pflanzen gesammelt werden, greift die Landesregierung den Vorschlag gern auf, eine Anleitung zur besseren Berücksichtigung der Ziele und Vorschriften des Naturschutzes bei der Anlage von Herbarien erarbeiten zu lassen.

### Tiere

#### Krötenwanderung bei Nienstedt/Landkreis Schaumburg

Die Landesregierung unterstützt die Arbeit der ehrenamtlichen Naturschützer zum Schutz der Kröten soweit wie möglich. Es sind aus diesem Grunde bereits besondere Gefahrenschilder entwickelt worden, die die motorisierten Verkehrsteilnehmer zu besonderer Vorsicht veranlassen sollen.

Die Sperrung von Straßen kann jedoch nur in Betracht kommen, wenn die Verkehrsbedeutung der einzelnen Straßen das zuläßt und eine angemessene Umleitung des Verkehrs möglich ist. Das ist hier nicht der Fall.

#### Schutz von Fledermäusen

##### Fledermäuse in Bergwerksstollen

Der Schutz der Fledermäuse ist oft dadurch sehr erschwert, daß die Winter- und Sommerquartiere nicht bekannt sind oder erst bekannt werden, wenn die schädigenden Vorhaben bereits genehmigt sind. Hier ist die Mitarbeit der Bevölkerung wichtig. So wurde der oberen Naturschutzbehörde das sicherlich bedeutende Winterquartier in Piesberg bei Osnabrück erst zu einem Zeitpunkt gemeldet, als der Gesteinsabbau schon bis zum Stollenmund vorgedrungen war. Dieser Steinbruch unterliegt nicht der Bergaufsicht. Daraufhin veranlaßte die obere Naturschutzbehörde, daß der Abbau bis Ende April 1984 und damit bis zum Ende der Winterruhe der Fledermäuse ausgesetzt wurde. Allein schon aus entschädigungsrechtlichen Gründen sah sie danach aber keine Möglichkeit, den Gesteinsabbau in diesem Abschnitt gänzlich zu untersagen, wie es zur Erhaltung des gesamten Stollens erforderlich gewesen wäre. Auch die für die Abbaugenehmigung zuständigen Behörden konnten sich unter Abwä-

gung aller Belange zu diesem Schritt nicht entschließen. Der 280 m lange Stollen ist 1984 bis auf eine Länge von 120 m zurückgebaut worden. Der Reststollen steht den Fledermäusen seit Herbst 1984 auf Dauer wieder zur Verfügung.

Soweit Stollen nach bergrechtlichen Vorschriften der Bergaufsicht unterliegen, ist zu beachten, daß der Unternehmer die Verantwortung für die Sicherheit der Stollen zu tragen hat. Dazu gehört auch, daß nicht ständig beaufsichtigte Tagesöffnungen von Grubenbauen zuverlässig abgesperrt sein müssen.

In der Vergangenheit hat sich mehrfach gezeigt, daß „einbruchssichere“ Gitter und Mauern mit Gewalt aufgebrochen worden sind, um in verlassene Grubenbaue zu gelangen. Hierbei ist zum Teil sogar Sprengstoff verwendet worden. Es kann daher einem Bergwerksbesitzer nicht verübelt werden, wenn er weitergehende Vorsorgemaßnahmen gegen das Betreten seiner Grubenbaue veranlaßt.

Um einem Einsturz im oberflächennahen Bereich von Stollen zu begegnen, müssen die zur Sicherung der Tagesoberfläche erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Soweit wegen des Schutzes von vorhandenen Fledermäusen Bergwerksstollen erhalten werden sollten, wird sich die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall mit dem jeweiligen Bergamt in Verbindung setzen, damit von beiden Behörden, zusammen mit dem Bergwerksbesitzer, eine von allen zu tragende Lösung erarbeitet werden kann.

So bemüht sich die Bezirksregierung Hannover gemeinsam mit dem Bergamt Hannover und dem Landesverwaltungsamt um eine Untersuchung auch der seit früherer Zeit geschlossenen und zugefallenen Stollen im Deister mit dem Ziel, Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituationen der Fledermäuse zu entwickeln.

#### Fledermausschutz in Ortslagen

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich öffentliche Aufklärungsarbeit, die dem Schutz bedrohter Tierarten dient. Die Verteilung von entsprechendem Informationsmaterial stellt jedoch keine bauaufsichtliche Tätigkeit im eigentlichen Sinne dar. Die Landesregierung sieht sich daher leider nicht in der Lage, eine derartige Aufgabe den unteren Bauaufsichtsbehörden auf dem Erlaßwege zwingend vorzuschreiben. Es bestehen allerdings keine Bedenken, wenn diese Aufgabe im Bedarfsfall als freiwillige Leistung von der jeweiligen Gebietskörperschaft erbracht wird.

#### Schutzprogramm für Fischotter

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird so schnell wie möglich ein Schutzprogramm für den Fischotter aufstellen. Weil jede einzelne Schutzmaßnahme mit den betroffenen anderen Interessen abgestimmt werden muß, wird das Programm jedoch nicht verbindlich sein können.

#### Schutz des Weißstorches

Bei der Durchführung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und Flurbereinigerungsverfahren gelten die Vorgaben aus dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz, wonach ein sorgsamer Umgang mit Natur und Landschaft zu gewährleisten ist. Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Entwässerung sind mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehend abzustimmen. Hierbei läßt es sich nicht vermeiden, daß Härten auf seiten der Landwirtschaft oder des Naturschutzes auftreten, die von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu regeln und gegebenenfalls auszugleichen sind. In Bereichen, die noch vom Weißstorch bewohnt sind, werden die Ansprüche dieses Vogels besonders berücksichtigt.

#### Aneignungsrecht bei Totfunden geschützter Tierarten

Es hat sich herausgestellt, daß eine generelle Freigabe tot aufgefundener Exemplare geschützter Tierarten zu Präparationszwecken erhebliche Mißbrauchsmöglichkeiten in sich birgt. Die Intention des Gesetzgebers mußte deshalb dahin gehen, die Präparation von Totfunden möglichst auf einen überschaubaren Bereich zu reduzieren. Die Einführung einer Verpflichtung zur Abgabe bei der unteren Naturschutzbehörde, verbunden mit einer Einlagerungspflicht bei diesen Stellen, wird nicht für glück-

lich gehalten. Hierdurch würde nicht nur ein neuer erheblicher Verwaltungsaufwand geschaffen, sondern auch systemfremd die kontrollierende, überwachende und regelnde Tätigkeit der Behörden in eine Zwangsbewirtschaftung umgeändert.

Die Artenschutznovelle der Bundesregierung sieht vor, daß eine nach Landesrecht zuständige Behörde für die Annahme und Weitergabe von tot aufgefundenen Tieren bestimmt werden kann, die für die Weiterverteilung zum Zwecke der Forschung oder Lehre sorgt. Die Landesregierung wird bei Inkraftsetzen der neuen Bundesregelung eine solche Stelle einrichten, um Mißbräuchen zukünftig zu begegnen. An eine mittel- oder langfristige Lagerung einer größeren Anzahl von Exemplaren geschützter Arten bei einer Behörde ist allerdings nicht gedacht.

## Flächenschutz

### Feuchtgebiete

#### Reepsholter Tief/Landkreis Wittmund

Für den Ausbau des Reepsholter Tiefs ist das Planfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Es ist Ziel der Landesregierung, die schutzwürdige Niederung dieses Tiefs zu erhalten. Erforderlichenfalls wird die Bezirksregierung die einstweilige Sicherstellung der schutzwürdigen Flächen nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz anordnen.

#### Bornhorster Wiesen bei Oldenburg

Die Landesregierung hat durch die Zurücknahme der Beschwerde gegen die einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts Oldenburg gegen den Baubeginn der L 65 zum Ausdruck gebracht, daß seitens des Landes nicht die Absicht besteht, einen sofortigen Baubeginn im Wege der Beschwerde ohne den erforderlichen Konsens in den Sachfragen rechtlich durchsetzen zu wollen. Die Landesregierung hält jedoch an einem verbesserten Anschluß der L 65 an die A 29 grundsätzlich fest, weil nur damit den Verkehrsbelastigungen der Anwohner wirksam abgeholfen werden kann, und hofft, daß sich die Stadt Oldenburg zu gegebener Zeit für Gespräche über das Hauptverfahren (Klage der Stadt Oldenburg gegen den Planfeststellungsbeschluß) aufgeschlossen zeigt. Die weitere Entwicklung muß somit abgewartet werden. Von ihr hängt auch ab, wie die Bornhorster Wiesen als Naturschutzgebiet geschützt werden.

#### Naturschutzgebiet Hahnenmoor im Bereich der Landkreise Emsland und Osnabrück

Die Genehmigung des Torfabbaus im Naturschutzgebiet Hahnenmoor ist nach gründlicher Abwägung der widerstreitenden Belange getroffen worden und widerspricht nicht den allgemeinen Grundsätzen des Moorschutzprogramms. Beantragt war der Abbau auf 225 ha für die Dauer von 25 Jahren. Genehmigt wurde die Beendigung des begonnenen Weißtorfabbaus auf 35 ha im Randbereich des Naturschutzgebiets auf die Dauer von fünf Jahren. Danach wird die dann eben hergerichtete Fläche regeneriert.

Das Hahnenmoor war zum Zeitpunkt der Torfabbaugenehmigung einstweilig als Naturschutzgebiet sichergestellt. In solchen Fällen ist die Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beteiligenden Naturschutzverbände nicht vorgeschrieben.

#### Visbecker Bruchbachtäler/Landkreis Vechta

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die für den Naturschutz wertvollen Visbecker Bruchbachtäler in den Landkreisen Cloppenburg, Oldenburg und Vechta mit einer Verordnung vom 7. Juni dieses Jahres einstweilig sichergestellt und damit weitere Umbrüche untersagt. Das Verfahren zum abschließenden Schutz als Naturschutzgebiet soll in Kürze anlaufen.

#### Sanierung des Dümmers

Die Verbesserung der Gewässergüte des Dümmers ist ein wichtiges Anliegen; weitere Anliegen sind die Erhaltung und Wiederherstellung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche des Dümmers und der Dümmerniederung, die langfristige Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Existenzgrundlagen und die Erhaltung des Wertes des Dümmers und sei-

ner Region als Erholungsraum für den Menschen. Die sich in der Dümmeriederung überschneidenden Interessen von Naturschutz, Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie mögliche Lösungsansätze zur Bewältigung der Konfliktsituation sind in der Dümmerkonferenz Ende August in Diepholz ausführlich erörtert worden. Bei dieser Konferenz sind, unter Vorsitz von Herrn Ministerpräsident Dr. Albrecht, anerkannte wissenschaftliche Sachverständige und Beteiligte aus der Region zu Wort gekommen. Zusätzlich gewonnene Informationen machen weitere Überlegungen erforderlich. Das Memorandum zur Sicherung und Entwicklung des Dümmertraums von Herrn Professor Buchwald wird dabei einbezogen werden. Die Landesregierung strebt an, ihr Lösungskonzept möglichst bald vorzulegen und zur Erörterung zu stellen.

#### **Bederkesaer See/Landkreis Cuxhaven**

Die Landesregierung hat dem vorliegenden Sanierungskonzept für den Bederkesaer See grundsätzlich zugestimmt. Die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Abwasserbehandlung und -ableitung werden aus dem Haushalt der Wasserwirtschaftsverwaltung mit Zuwendungen gefördert. Für die ausschließlich aus Gründen der Naherholung und des Fremdenverkehrs erforderlichen Entschlammungsmaßnahmen steht die Frage der Finanzierung vor einer Lösung. Der Minister der Finanzen wird unter Berücksichtigung einer Interessenquote der Samtgemeinde Bederkesa und des Landkreises Cuxhaven einen Vorschlag machen. Mit der Entschlammung soll möglichst im Jahre 1986 begonnen werden.

#### **Schutz des Schwingetales/Landkreis Stade**

Die Autobahn A 26 (Hamburg — Himmelpforten) ist im Landesraumordnungsprogramm 1982 als „vordringlich neu zu bauende Bundesfernstraße“ und im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade 1983 als „vordringlicher Bedarf“ enthalten.

Die Autobahn wurde unter Abwägung auch der Belange des Naturschutzes im Regionalen Raumordnungsprogramm näher festgelegt. Das Landschaftsschutzgebiet besteht schon seit 1937. Seine Neufassung hat nicht die Straßenplanung zum Hintergrund. Die Erklärung zu einem Naturschutzgebiet verbietet sich aufgrund der getroffenen landesplanerischen Festlegung der Autobahn.

Die Neufassung der Landschaftsschutzverordnung ist nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde seit kurzem in Kraft.

#### **Siebertal im Harz/Landkreis Osterode**

Die Belange des Naturschutzes sind bei dem derzeit durchgeführten Planfeststellungsverfahren für die Errichtung von zwei kleinen Stauanlagen an der oberen Sieber und der Kulmke von verschiedener Seite vorgetragen worden; die Bezirksregierung Braunschweig wird diese Belange bei ihrer Entscheidung über die Anträge abwägen. Erst nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens kann entschieden werden, ob und gegebenenfalls welche Teile des Siebertals als Naturschutzgebiet geschützt werden sollen.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat nach Durchführung von Raumordnungsverfahren in den Jahren 1980 und 1981 festgestellt, daß die Planungen der Harzwasserwerke im Siebertal unter bestimmten Maßgaben, insbesondere zur Erhaltung von Natur und Landschaft, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind.

#### **Geplante Naturdenkmale im Landkreis Northeim**

Der Schutz der vier wertvollen Feuchtbiotope als Naturdenkmale wird zur Zeit vom Landkreis Northeim im Rahmen einer größeren Sammelverordnung vorbereitet.

### **III. Denkmalpflege**

#### **Grundsätzliches**

#### **Niedersächsische Bauordnung**

Der von der Landesregierung beschlossene Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung führt nicht zu einer Verringerung gestalterischer Anforderungen an bauliche Anlagen. Das

gilt auch im Hinblick auf die vorgesehene Streichung des § 53. Das Verbot der Verunstaltung ist umfassend in § 1 Absatz 3 des Gesetzentwurfs geregelt. Danach dürfen bauliche Anlagen nicht verunstaltet werden und auch das bestehende oder vorgesehene Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten. Da § 53 keine weitergehenden Anforderungen enthält, besteht aus der Sicht der Landesregierung kein Bedürfnis für diese Vorschrift.

#### **Investitionsprogramm Denkmalpflege 1985/86**

Es gibt keinen Grund zu der Befürchtung, daß eine kontinuierliche Förderung der Bau- und Kunstdenkmalpflege künftig nicht fortgesetzt wird.

#### **Handwerkerfortbildungszentrum für Norddeutschland**

Zu der Frage der Fortbildung von Handwerkern für denkmalpflegerische Aufgaben in Niedersachsen ist in der Antwort der Landesregierung auf die ROTE MAPPE 1981 bereits ausführlich Stellung genommen worden.

Noch in diesem Jahr wird ein Arbeitskreis, bestehend aus Vertretern der Fachhochschule Hildesheim/Holzwinden, des Handwerks, des Niedersächsischen Heimatbundes, des Instituts für Denkmalpflege, der Museen und der beteiligten Ministerien zusammentreten, um zu einem klaren Konzept mit landesweit gültigen Handlungsschwerpunkten zu kommen.

#### **Denkmalschutz und Steinzerfall**

Die Landesregierung hat aus der Bedrohung von Kulturdenkmälern durch schädliche Umwelteinflüsse folgende Konsequenzen gezogen:

1. Im Institut für Denkmalpflege wurde eine zusätzliche Arbeitsgruppe aus Naturwissenschaftlern und Denkmalpflegern gebildet, die am Einzelobjekt Schadensanalysen mit der daraus abzuleitenden Therapie verbindet.
2. Das Institut für Denkmalpflege wird beim Bundesminister für Forschung und Technologie Mittel für weitergehende Untersuchungen beantragen, die den vom Niedersächsischen Heimatbund vorgetragenen Anliegen entsprechen.
3. Die Mitwirkung niedersächsischer Denkmalpfleger in bundesweit tätigen Koordinierungsgremien wird angestrebt.

Die Auflistung der geschädigten Bauwerke allein reicht nicht aus, da im Prinzip alle Steindenkmale gefährdet sind. Das Investitionsprogramm des Landes für 1985/86 wird dazu beigetragen, die dringendsten Sanierungen durchzuführen.

Darüber hinaus wird die Landesregierung ihre erheblichen Anstrengungen fortsetzen, die Schadensursachen zu bekämpfen. Ferner wird die Landesregierung darauf hinwirken, daß die Koordinierung bei der Erfassung und Erforschung der Ursachen von Gebäudeschäden weiter intensiviert wird.

#### **Sicherung alter Baumaterialien**

Die Anregung wird begrüßt. Die Landesregierung wird die unteren Denkmalschutzbehörden bitten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine Sicherung historisch wertvollen Baumaterials hinzuwirken.

#### **Stadterneuerung — Dorferneuerung**

#### **Dorferneuerung in Niedersachsen**

Durch Aufnahme der Dorferneuerung in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erscheint ihre Förderung nunmehr langfristig gesichert. Die Bezirksregierungen haben landesweit inzwischen 279 Dörfer in ihre Förderungsprogramme aufgenommen. Für die meisten geht es zunächst darum, eine ausgewogene Dorferneuerungsplanung unter Mitwirkung der Dorfbewohner zu erarbeiten. Die mit der Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen zu er-

wartenden wirtschaftlichen Belebungs-effekte werden sich erst gegen Jahresende und verstärkt im nächsten Jahr einstellen. Für eine Erfolgskontrolle ist es daher noch zu früh. Es ist jedoch bereits erkennbar, daß der Anteil privater Maßnahmen an der Förderung wesentlich höher liegt als bei früheren Programmen. Private Handwerks- und Gewerbebetriebe des ländlichen Raums werden hier in erster Linie profitieren.

Für den Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ und die Dorferneuerung gelten die gleichen allgemeinen Grundsätze für die Pflege, Unterhaltung und eine gestalterisch angemessene Weiterentwicklung dörflicher Bauten, Siedlungsstrukturen und Grünordnungen.

Die einheitliche administrative Zuständigkeit innerhalb der Bezirksregierung bietet günstige Voraussetzungen, Erfahrungen aus beiden Bereichen zu verwerten.

Die Landesregierung ist ständig bemüht, über Veranstaltungen zu beiden Bereichen, Dorferneuerung und Dorfwettbewerb, die Einsicht der Einwohner und der Planer in die Ziele beider Landesmaßnahmen zu vertiefen. Das vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herausgegebene „ABC der Dorfgestaltung“ hat allgemein Verbreitung gefunden.

Das wird auch in Zukunft nicht ausschließen, daß einzelne Bürger bauliche und grünordnerische Maßnahmen vornehmen, die nicht in das Konzept der geförderten Maßnahmen passen.

Im übrigen mißt die Landesregierung auch in Zukunft der Aus- und Fortbildung potentieller Bewerber für Planungsaufträge im Dorf wesentliche Bedeutung zu. Sie begrüßt, daß die Architektenkammer Niedersachsen seit langem entsprechende Veranstaltungen anbietet.

Auch das Modellvorhaben „Dorferneuerung“, das die Landesregierung durchgeführt hat, diente unter anderem diesem Zweck. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat soeben eine von Herrn Professor Landzettel verfaßte Schrift über die Erkenntnisse des Modellvorhabens veröffentlicht, gedacht als Handreichung für alle, die sich mit der Materie befassen wollen.

Neben den Maßnahmen zur Dorferneuerung, für deren Förderung innerhalb der Landesregierung der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig ist, werden städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen im dörflichen oder ländlichen Bereich vom Sozialminister auf der Grundlage des Städtebauförderungsgesetzes gefördert. Das Städtebauförderungsgesetz ist nämlich nicht auf Sanierungsmaßnahmen im städtischen Bereich beschränkt, es findet vielmehr Anwendung in „Stadt und Land“. Es umfaßt daher sowohl die Stadterneuerung als auch die städtebauliche Dorferneuerung. Maßnahmen im dörflichen oder ländlichen Bereich werden also in die Förderung einbezogen, sofern die formellen und materiellen Voraussetzungen für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen gegeben sind. Das Städtebauförderungsgesetz des Landes enthielt auch bisher schon eine Reihe von Sanierungsmaßnahmen in Dörfern und Gemeinden im ländlichen Raum. Bei der Anpassung und Fortschreibung des Förderungsprogramms für das Jahr 1986 werden voraussichtlich auch einige weitere Maßnahmen im ländlichen Bereich berücksichtigt werden können.

#### **Historische Gärten und Grünanlagen**

Das Institut für Denkmalpflege hat in Erfüllung seiner Aufgaben ein breites fachliches Spektrum abzudecken. Der Einsatz des entsprechenden Fachpersonals ist in jedem einzelnen Bereich auf die Schwerpunktaufgaben abzustellen. Wenn das Institut für Denkmalpflege spezielle fachliche Angelegenheiten nicht zu beurteilen vermag, werden Gutachten in Auftrag gegeben.

Der Bereich „historische Gärten und Grünanlagen“ wird im Institut für Denkmalpflege ordnungsgemäß wahrgenommen. Einer personellen Veränderung bedarf es daher nicht.

#### **Schloßpark Walshausen/Landkreis Hildesheim**

Die Einschätzung der Bedeutung von Schloß und Schloßpark Walshausen aus der Sicht der Denkmalpflege wird von der Landesregierung geteilt. Nachdem Vorgespräche zwischen dem Eigentümer und der Bezirksregierung Hannover stattgefunden haben, konnte eine Zuwendung aus Haushaltsmitteln des Landes in Aussicht gestellt werden.

Ein Schutz des Schloßparks als Naturschutzgebiet ist nicht vorgesehen. Der Landkreis Hildesheim sollte die Anregung jedoch aufnehmen und prüfen, ob eine andere Schutzform geeignet und erforderlich ist.

#### **Klostergarten in Walkenried**

Die Landesregierung hat gegen die Anlegung eines Klostergartens innerhalb des Kreuzgangs im Kloster Walkenried aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken.

#### **Bedrohung der Wurtten und Altdeiche**

Im Rahmen der Erfassung und Aufstellung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale werden auch Altdeiche und Wurtten berücksichtigt, soweit sie die Kriterien für eine Ausweisung als Kulturdenkmal erfüllen.

Inwieweit im Einzelfall eine Erhaltung möglich sein wird, muß im Rahmen der Erhaltungspflicht und nach Abwägung der öffentlichen Interessen entschieden werden.

Im Bereich der Küste ist geeigneter, deichfähiger Kleiboden im allgemeinen sehr knapp. Die Deichverbände greifen daher auf die ihnen gehörenden Kleivorräte in Altdeichen zurück, um Kosten zu sparen. Sollte ihnen dieses in vermehrtem Umfang verwehrt werden, müßten Entschädigungsregelungen geprüft werden. In jedem Fall sollte die Bestrebung unterstützt werden, Teilstrecken der Altdeiche zu erhalten.

#### **Bau- und Kunstdenkmale (Einzelobjekte)**

#### **Landkreis Schaumburg**

#### **„Alte Schule“ in Bückeberg**

Aufgabe der archäologischen Denkmalpflege ist in erster Linie die Sicherung des bekannten Quellenbestandes und der Zugewinn neuer Quellen. Es wäre aber unrealistisch anzunehmen, daß es irgendwo in der Bundesrepublik gelingen könnte, jede durch Baumaßnahmen oder Kultivierungsarbeiten gefährdete Fundstelle zu sichern oder zu erforschen. Ob vor Beginn der Baumaßnahme „Alte Schule“ in Bückeberg Ausgrabungen durchgeführt werden können, bleibt daher der Prioritätenentscheidung des Instituts für Denkmalpflege vorbehalten.

#### **Fassade des Schaumburg-Lippischen Heimatmuseums**

Ob und in welchem Umfang Zuwendungen aus Mitteln der Denkmalpflege gewährt werden können, muß in jedem Einzelfall anhand der Anträge der Eigentümer geprüft werden. Ein Antrag ist aber bei der zuständigen Bezirksregierung Hannover bisher nicht gestellt worden.

#### **Kloster Möllenbeck bei Rinteln/Landkreis Schaumburg**

Die Landesregierung teilt die vorgetragene Auffassung zur Bewertung des Klosters Möllenbeck als bedeutendes Baudenkmal im Weserraum. Aus der Sicht der Denkmalpflege ist eine sinnvolle Nutzung erstrebenswert, um das Denkmal zu erhalten.

Die Nutzungsüberlegungen müssen jedoch in erster Linie von der Evangelisch Reformierten Kirche als Eigentümer entwickelt werden. Die Landesregierung ist auf Wunsch jederzeit bereit, hierbei behilflich zu sein.

#### **Kirche St. Augustinus in Hameln**

Nachdem die Katholische Kirche sich nicht in der Lage gesehen hat, das Gebäude der St. Augustinus-Kirche in Hameln unter Einsatz von Eigenmitteln zu erhalten, und die Versuche, für das Gebäude eine neue Nutzung zu finden, fehlgeschlagen sind, müßten denkmalpflegerische Bedenken gegen den Abbruch zurückgestellt werden.

#### **Landeshauptstadt Hannover**

#### **Goserledab**

Ob und in welchem Umfang Zuwendungen aus Mitteln der Denkmalpflege gewährt werden können, muß in jedem Einzelfall anhand der Anträge der Eigentümer geprüft werden. Ein Antrag ist aber bei der zuständigen Bezirksregierung Hannover bisher nicht gestellt worden.

### „Siemerdingsche“ Fassade in Hannover

Ob die vorgeschlagene Umsetzung der „Siemerdingschen“ Fassade in die unmittelbare Nachbarschaft der Marktkirche technisch möglich, rechtlich durchsetzbar und denkmalpflegerisch sinnvoll ist, bedarf eingehender Voruntersuchungen. Erst danach kann über die Förderungsfähigkeit dieser Maßnahme entschieden werden.

### Landkreis Hannover

#### Altenhofstraße in Barsinghausen/Landkreis Hannover

Ob und in welchem Umfang Zuwendungen aus Mitteln der Denkmalpflege gewährt werden können, muß in jedem Einzelfall anhand der Anträge der Eigentümer geprüft werden. Ein Antrag ist aber bei der zuständigen Bezirksregierung Hannover bisher nicht gestellt worden.

#### Fachwerkhaus in Uetze

Der Vorwurf der nicht erteilten Entscheidung zur Frage der Denkmaleigenschaft ist unverstänlich. Die Bezirksregierung Hannover ist im November 1983 nach Anhörung des Niedersächsischen Heimatbundes sowie der Ortsgruppe Uetze des Heimatbundes Niedersachsen und nach Abstimmung mit dem Institut für Denkmalpflege zu der Auffassung gelangt, daß es sich bei dem Gebäude Kaiserstraße 29 in Uetze nicht um ein Denkmal handelt. Noch im selben Monat hat der Landkreis Hannover diese Entscheidung der Ortsgruppe Uetze mitgeteilt.

Ein Abbruch des Gebäudes konnte aus dem Gesichtspunkt der Denkmalpflege deshalb nicht verhindert werden.

#### Historischer Marktplatz und Sültegebäude in Hildesheim

Die Nutzung des ehemaligen Landeskrankenhauses auf dem Sültegelände der Stadt Hildesheim ist seit Jahren Gegenstand intensiver Überlegungen der Stadt, die hierbei vom Land unterstützt wird. Das Gebäude ist zur Zeit in der Substanz gesichert. Es ist jedoch erforderlich, daß baldmöglichst ein realisierbares Nutzungskonzept aufgestellt wird. Die Landesregierung wird hierbei die Stadt auch weiterhin nach Kräften unterstützen.

#### Torhaus in Riddagshausen, Stadt Braunschweig

Die Restaurierungsmaßnahmen am Torhaus in Riddagshausen sind in den Jahren 1984 und 1985 in erheblichem Umfang mit Bundes- und Landesmitteln bezuschußt worden. Inwieweit eine weitere Förderung bei der Errichtung eines Museums in Frage kommt, kann nur auf der Grundlage konkreter Anträge beurteilt werden.

### Landkreis Northeim

#### Kapelle St. Georg in Northeim

Bei der Kapelle St. Georg ist inzwischen das Dach vorläufig gesichert und für die vorgesehene Dachsanierung vorbereitet worden.

Für das Siechenhaus prüfen Bezirksregierung und das Institut für Denkmalpflege die notwendigen Restaurierungsarbeiten und werden danach mit der Stadt die erforderlichen Maßnahmen erörtern und Hilfestellung anbieten.

#### Heldenburg bei Salzerhelden

Die Landesregierung wird sich bemühen, das Baudenkmal wieder für Besucher zugänglich zu machen.

### Vienenburg/Landkreis Goslar

Die Vienenburg ist in der Hand mehrerer Eigentümer. Während die nördliche Hälfte und der Eingangsbau sowie die Türen in relativ gutem Zustand sind und gut unterhalten werden, sind die zwei südlichen Fachwerkscheunen des 18. Jahrhunderts nicht mehr zu halten. Der derzeitige Eigentümer ist an einer Restaurierung der stark verfallenen Scheunen nicht interessiert und hat eine Landeszuwendung in Höhe von 150.000,— DM abgelehnt. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit kann nur mit einem unvertretbar hohen Landeszuschuß hergestellt werden. Das Land würde selbstverständlich auch die Stadt im Falle des Erwerbs bei der Restaurierung angemessen unterstützen.

### Landkreis Soltau-Fallingbostal

#### Geburtshaus der Brüder Freudenthal in Fallingbostal

Der Eigentümer hat den Abbruch des Hauses beantragt. Der Landkreis Soltau-Fallingbostal hat diesen Antrag abgelehnt. Ein Widerspruchsverfahren ist anhängig.

Die Landesregierung begrüßt die Bemühungen der Freudenthal-Gesellschaft, das Haus zu kaufen und zu restaurieren. Sie ist grundsätzlich bereit, zur Erhaltung des Geburtshauses eine angemessene Landeszuwendung aus Denkmalpflegemitteln zu gewähren, wenn sich auch der Landkreis und die Stadt Fallingbostal an der Finanzierung beteiligen und eine öffentliche Nutzung gewährleistet wird. Die Bezirksregierung Lüneburg ist gebeten worden, die offenen Fragen zu klären.

#### Historischer Posthof in Hademstorf

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Baudenkmal nach § 3 Absatz 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, das den Schutz des § 6 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes genießt.

Die Bausubstanz ist auf absehbare Zeit gesichert. Es trifft nicht zu, daß das Gebäude verfällt.

#### Heuerhaus in Neerlage/Kreis Grafschaft Bentheim

Das ehemalige Heuerhaus in Neerlage, Samtgemeinde Schüttorf, konnte aufgrund seines hohen Substanzverlustes nicht als Baudenkmal anerkannt werden. Ein Bauantrag zum Wiederaufbau unter Verwendung alter Bausubstanz wurde durch die Genehmigungsbehörde daher aus planungsrechtlichen Gründen abgelehnt.

Das daraufhin ohne Baugenehmigung errichtete Gebäude ist kein Baudenkmal. Daher ist für diese Baumaßnahme auch keine finanzielle Hilfe durch die Denkmalbehörden gewährt worden.

### Wind- und Wassermühlen

#### Mühlenstraße Deistervorland

Aus der Sicht der Denkmalpflege werden Aktivitäten, wie Fotowettbewerbe zur Dokumentation von Wind- und Wassermühlen oder die Errichtung von sogenannten Mühlenstraßen, begrüßt, die das Bewußtsein für die Erhaltung der alten Bausubstanz vertiefen. Das Land Niedersachsen fördert kontinuierlich Erhaltungsmaßnahmen an Mühlen.

#### Wichtringhäuser Mühle/Landkreis Hannover

Ob und in welchem Umfang Zuwendungen aus Mitteln der Denkmalpflege gewährt werden können, muß in jedem Einzelfall anhand der Anträge der Eigentümer geprüft werden. Ein Antrag ist aber bei der zuständigen Bezirksregierung Hannover bisher nicht gestellt worden.

#### Eltzer Mühle/Landkreis Hannover

Die Grundinstandsetzung des Mühlengebäudes der Eltzer Mühle in Uetze ist durch einen Pachtvertrag abgesichert. Nach erfolgter Sicherung des Gebäudes sollen die Wasserführung und Mühlentechnik in Angriff genommen werden. Wegen einer Förderung dieser Maßnahmen befindet sich die Bezirksregierung Hannover bereits mit dem Eigentümer im Gespräch.

#### Deichmühle in Norden

Die Denkmalpflege stellt im Rahmen von Planfeststellungsverfahren stets nur einen Belang dar, der gegenüber anderen öffentlichen Belangen zur Abwägung gebracht werden muß. Dabei kann es im Einzelfall zu Entscheidungen kommen, die aus der Sicht der Denkmalpflege bedauert werden, aber nicht verhindert werden können.

Der Eigentümer der Mühle findet seit Jahren fachliche und im Rahmen der Möglichkeiten auch finanzielle Unterstützung durch die Denkmalbehörden.

### Industriedenkmale

#### Oberharzer Bergbau

##### Ottlilae-Schacht und Kaiser-Wilhelm-Schacht in Clausthal-Zellerfeld

Der Erwerb des Fördergerüsts und der Gebäude des Kaiser-Wilhelm-Schachts durch das Land kommt nicht in Betracht, weil eine Finanzierung aus den Denkmalpflegemitteln nicht möglich ist und im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ mittelfristig nicht ermöglicht werden kann:

1. Die Denkmalpflegemittel des Landes können nach ihrer Zweckbestimmung nur als Landeszuwendungen an Dritte vergeben werden; sie können somit nicht für den Erwerb der Schachtanlagen und ihre Instandsetzung für Hochschulzwecke herangezogen werden. Eine Förderung kommt demnach nur in Betracht, wenn ein privater oder kommunaler Träger die Anlagen saniert.
2. Die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ durchzuführenden Baumaßnahmen hat das Land durch die Fortschreibung der mittelfristigen Planung und die Anmeldungen zu den Rahmenplänen bereits auf Jahre hinaus festgelegt. Das hier in Rede stehende Vorhaben ist in diesen Planungen bisher nicht vorgesehen. Obwohl ein detailliertes Nutzungskonzept und konkrete Kostenschätzungen nicht vorliegen, steht außer Zweifel, daß Erwerb und Umbau der baulichen Anlagen des Kaiser-Wilhelm-Schachtes für Hochschulzwecke Investitionen in Höhe von mehreren Millionen erfordern würden. Das Vorhaben könnte deshalb nur durch das Zurückstellen anderer, bereits beschlossener Maßnahmen des Hochschulbereichs realisiert werden. Ein solcher Schritt kann aber mit Rücksicht auf die anderen dringenden Vorhaben im Hochschulbereich nicht in Erwägung gezogen werden. Würde das Vorhaben bei der nächsten Fortschreibung der mittelfristigen Planung in die Dringlichkeitsliste des Landes für Hochbaumaßnahmen aufgenommen werden, könnte ihm keine solche Priorität eingeräumt werden, daß der Erwerb und die Umbauten etwa vor dem Jahre 1990 gesichert wären.

##### Königshütte in Bad Lauterberg

Ziele und Arbeit des „Förderkreises Königshütte Bad Lauterberg e. V.“ werden nachdrücklich begrüßt. Das Land ist auch bereit, finanziell zu helfen. Da jedoch Eigenmittel fehlen, muß das Gesamtkonzept in kleineren Schritten verwirklicht werden.

##### Geplantes Besucherbergwerk im Egestorfer Stollen/Landkreis Hannover

Der Plan der Stadt Barsinghausen, den Egestorfer Stollen zu einem Besucherbergwerk auszubauen, muß gründlich mit den Belangen des Naturschutzes abgewogen werden, weil dieser Stollen ein Winterquartier für wenigstens vier Fledermausarten ist. Diese Tiergruppe ist insgesamt heute in ihrem Bestand bedroht. Als eine Grundlage für die Abwägung wird zur Zeit gemeinsam von Bezirksregierung, Bergamt und Landesverwaltungsamt untersucht, ob und welche anderen, jetzt nicht von Fledermäusen besuchten Bergwerksstollen im Deister mit Aussicht auf Erfolg als Lebensstätten für diese Tiergruppe hergerichtet werden können.

##### Hafenanlage in Stade

Die Landesregierung ist bereit, das von der Stadt Stade beabsichtigte Projekt zur Öffnung des alten Hafens für Sportboote zu unterstützen und im Rahmen der Gemeinsamen Landesplanung Hamburg/Niedersachsen zu fördern, sofern nach Abschluß der Planungen die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Stadt Stade hat das Projekt vor einiger Zeit im Arbeitskreis „Landschaft und Erholung“ der Gemeinsamen Landesplanung vorgetragen, mit dem Ziel einer Mitfinanzierung aus dem Aufbaufonds. Nach den Vorstellungen der Stadt Stade ist die Errichtung einer Klappbrücke und einer Schleuse geplant. Die Kosten hierfür werden zur Zeit auf rund 3 Mio DM geschätzt.

Der Arbeitskreis hat sich positiv zu dem Projekt geäußert. Es wurde der Stadt anheimgestellt, bis zur Sitzung des Koordinierungs- und Bewilligungsausschusses im September 1985 einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Es ist davon auszugehen, daß der Ausschuß eine positive Aussage zur Finanzierung abgeben wird.

### Archäologische Denkmale

#### Situation der Archäologie in Niedersachsen

##### Personelle Situation

Die Personalsituation im Bereich der Restaurierungswerkstatt des Instituts für Denkmalpflege wird sich im Haushaltsjahr 1986 verbessern. Eine Verstärkung der Außenstellen könnte allerdings nur durch Umsetzung von Personal aus der Zentrale erreicht werden. Der Minister für Wissenschaft und Kunst und der Minister des Innern werden die Frage der Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme nochmals prüfen.

##### Arbeitsschwerpunkte

Die Landesregierung stimmt mit dem Niedersächsischen Heimatbund darin überein, daß die weitere Bildung von Arbeitsschwerpunkten in der Archäologie für die Vertiefung unserer Kenntnis der Ur- und Frühgeschichte Niedersachsens unbedingt notwendig ist. Der Minister für Wissenschaft und Kunst hat in diesem Sinne auf das Institut für Denkmalpflege eingewirkt.

##### Erfassung archäologischer Denkmale im Landkreis Wesermarsch

Eine Überprüfung des Verzeichnisses der archäologischen Kulturdenkmale im Landkreis Wesermarsch war aus folgenden Gründen erforderlich geworden:

1. Das Verzeichnis enthielt fachliche Unzulänglichkeiten insbesondere dadurch, daß außer den Werten auch Wohnplätze späterer Jahrhunderte aufgenommen waren, die in Moorengebieten angelegt worden sind und für die erst aufwendige archäologische Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Aus diesen Untersuchungen wird sich ergeben, inwieweit die Kriterien für eine Ausweisung als Denkmal erfüllt sind.
2. Die Mitwirkung der Städte und Gemeinden war unzureichend, weil trotz Aufforderung keine qualifizierten Stellungnahmen abgegeben worden sind.
3. Die angesichts der schwierigen Materie besonders wichtige Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung hatte offenbar nicht ausgereicht.

Das weitere Benachrichtigungsverfahren wurde daher umgehend eingestellt und das Verzeichnis zur Überprüfung zurückgezogen. Das Niedersächsische Landesinstitut für Marschen- und Wertenforschung wurde zur Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Aufbau und den Inhalt der Wohnplätze mit Untersuchungen im Rahmen eines Forschungsprojekts und mit der Vorlage eines Gutachtens beauftragt.

Auch wenn das vorliegende Verzeichnis überprüft wird, sind die bisherigen Erfassungsarbeiten weiterhin Grundlage für die Karte der archäologisch relevanten Fundstellen, in der das Material systematisch gesammelt und wissenschaftlich ausgewertet wird.

Es wird zur Zeit weiterhin überprüft, ob das bisherige Verfahren zur Aufstellung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale hinsichtlich der Bürgerbeteiligung und der Öffentlichkeitsarbeit verbessert werden kann.

## IV. Historische Landesforschung, Landes-, Volks- und Heimatkunde

### Erweiterung des landesgeschichtlichen Bildungsangebotes

Die niedersächsische Landesgeschichte wird schwerpunktmäßig insbesondere an der Universität Göttingen in Lehre und Forschung betrieben. Hier besteht das Institut für Historische Landesforschung, das mit sechs Planstellen ausgestattet ist. Daneben wird auch an anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes die niedersächsische Landesgeschichte vertreten, so an den Universitäten Hannover und Oldenburg, allerdings nicht in der Breite wie an der Universität Göttingen. Mit der Geschichte des Landes Niedersachsen nach 1945 befaßt sich der auf Veranlassung

der Landesregierung eingerichtete Arbeitskreis „Geschichte des Landes Niedersachsen nach 1945“.

Zur Förderung der Landesgeschichtsforschung an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Niedersachsen sind seit 1980 Zuwendungen aus Lottomitteln in Höhe von rund 8,7 Mio DM gewährt worden.

Ein flächendeckender Ausbau der Landesgeschichte an allen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Niedersachsen würde einen erheblichen Mittelbedarf auslösen. Eine solche Stellenvermehrung scheitert jedoch nicht nur an haushaltsmäßigen Schwierigkeiten, sondern ist auch deshalb nicht zu vertreten, weil damit die Lehrkapazität der Hochschulen im Bereich der Lehrerausbildung in unverletzbarer Weise ausgeweitet würde.

Die Landesregierung hat ein umfassendes Konzept zur Konzentration und Reduzierung der Ausbildungskapazität in der Lehramtsausbildung beschlossen, das inzwischen nahezu umgesetzt worden ist. Wegen der gesunkenen Schülerzahlen und der damit verringerten Einstellungsmöglichkeiten für Lehrer haben sich auch weniger Studenten für den Lehramtsbereich eingeschrieben. Damit sind die getroffenen Reduzierungsmaßnahmen unumgänglich geworden. Eine pauschale Wiedereinsetzung aller Lehramtsstudiengänge in den Fächern Geschichte und Geographie an den Universitäten, die über ein landesgeschichtliches Ausbildungspotential verfügen, kann daher nicht in Betracht kommen. Sollten die Hochschulen bei einer geänderten Sachlage im Einzelfall eine Einrichtung entsprechender Lehramtsstudiengänge beschließen, so wird unter genauer Prüfung der dann gegebenen konkreten Voraussetzungen und unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeitserwägungen über eine Genehmigung zu entscheiden sein.

Die Landesregierung ist ebenfalls der Auffassung, daß auf dem Gebiet der historischen Landesforschung, Landeskunde und Landesgeschichte eine begleitende Bildungstätigkeit unabdingbar ist und hierzu auch Einrichtungen der Erwachsenenbildung aufgerufen sind. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Einrichtungen der Erwachsenenbildung trotz erheblicher staatlicher Förderung in der Lehrplangestaltung frei sind. An diesem Prinzip soll auch künftig festgehalten werden.

In den neuen Rahmenrichtlinien für den Geschichtsunterricht in der Realschule wird der Förderung der Landes- und Lokalgeschichte ein eigener Abschnitt gewidmet. Dort heißt es unter anderem: „Die Einbeziehung der Landes- und Lokalgeschichte in den Unterricht ermöglicht dem Schüler, die Verbindung zwischen dem Geschehen in seiner engeren Heimat und dem Raum des heutigen Niedersachsens und den übergeordneten Zusammenhängen der deutschen und europäischen Geschichte zu erfassen. Dem Schüler wird mit der Geschichte seiner Vorfahren ein Teil seiner eigenen Lebensgeschichte vertraut.“

Die allgemeinbildenden Schulen nehmen mit dieser oder ähnlichen Zielsetzungen an der weithin zu verzeichnenden Weiterentwicklung der Landes- und Lokalgeschichte teil und tragen zur Förderung eines Landesbewußtseins bei.

Das Niedersächsische Landesinstitut für Lehrerfort- und -weiterbildung hat in den letzten Jahren wiederholt Anstöße zur Verstärkung der Heimat- und Schulforschung vor Ort durch Fortbildungskurse gegeben. Im Jahre 1985 werden zu dieser Thematik drei Kurse durchgeführt.

#### Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung

Die Landesregierung begrüßt, daß die Landeszentrale für politische Bildung so erfolgreich Themen der niedersächsischen Landesgeschichte durch Publikationen, Filme, Schülerwettbewerbe und Seminare aufgearbeitet und damit einen Beitrag geleistet hat, niedersächsisches Landes- und Heimatbewußtsein zu stärken; das gilt vor allem im Hinblick auf das 40jährige Bestehen des Landes Niedersachsen, das wir im nächsten Jahr feiern werden.

#### Heimatkundliche Arbeit des Dezernats für Bildungstechnologie

Die Zusammenarbeit des Niedersächsischen Landesverwaltungsamts — Bildungstechnologie — mit dem Kultusministerium, dem Niedersächsischen Landesinstitut für Lehrerfort- und -weiterbildung und der — in der ROTEN MAPPE nicht genannten — Landesstelle Jugendschutz auf dem Gebiet der Medienpädagogik ist im Grundsatz geregelt. Sie wird auch in

die vorgesehene Neufassung der Arbeitsordnung des Dezernats Bildungstechnologie aufgenommen. Über eine Umbenennung des Dezernats Bildungstechnologie ist bislang noch nicht entschieden worden.

Die Landesregierung nimmt befriedigt zur Kenntnis, daß der Niedersächsische Heimatbund die Tonbildreihe „N“ (Niedersachsen) und das Pilotprojekt einer Bildplattenproduktion mit dem Landkreis Celle als besonders gelungen hervorgehoben hat. Bei der Produktion von audiovisuellen Medien des Dezernats Bildungstechnologie werden selbstverständlich weiterhin auf das Land Niedersachsen bezogene Themen im Vordergrund stehen.

Die vollständige Erschließung des Materials des Landesbildarchivs kann nur mit geeignetem Personal durchgeführt werden, das zur Zeit nicht zur Verfügung steht. Der Kultusminister ist um Abhilfe bemüht.

#### Lehrerausbildung an niedersächsischen Universitäten

Im Hinblick auf die wegen gesunkener Schülerzahlen verringerten Nachfragen nach Studienplätzen im Lehramtsbereich hat die Landesregierung ein Konzept zur Reduzierung und Konzentration der Ausbildungskapazität im Lehramtsbereich beschlossen, das inzwischen nahezu umgesetzt worden ist. Die Ausgewogenheit dieses Konzepts stellt sicher, daß die unumgänglichen Reduzierungsmaßnahmen in sinnvoller Weise die standortspezifischen Hochschulbesonderheiten berücksichtigen. Eine pauschale Wiedereinsetzung von Lehramtsstudiengängen in den Bereichen Geschichte und Geographie an allen Universitäten, die über ein landesgeschichtliches Ausbildungspotential verfügen, kann daher nicht in Betracht kommen. Soweit bei einem später steigenden Bedarf im geschichtlichen oder geographischen Bereich eine Erhöhung von Ausbildungskapazität erforderlich sein sollte, wird es ohne Schwierigkeiten möglich sein, rechtzeitig und umfassend neueren Entwicklungen Rechnung zu tragen.

#### Landesinstitut für Lehrerfort- und -weiterbildung

Die Landesregierung teilt diese Bewertung des Niedersächsischen Heimatbundes in vollem Umfang und wird sicherstellen, daß das Landesinstitut für Lehrerfort- und -weiterbildung die genannten Kurse auch in den kommenden Jahren kontinuierlich weiterführt.

#### Wissenschaftliche Hochschule Hildesheim

Das Fach Geschichte wird an der Hochschule Hildesheim ausschließlich als Fachdidaktik im Rahmen der Grund- und Hauptschullehrerausbildung angeboten. Dem entspricht die personelle und sächliche Ausstattung des Fachs.

Der Studiengang „Kulturpädagogik“ wurde im Jahre 1979 auf Antrag der Hochschule unter anderem genehmigt, um freie Kapazitäten in der Lehrerausbildung besser nutzen zu können. Ein zusätzlicher Ausbau der Fachwissenschaften in der Lehrerausbildung, beispielsweise der Geschichte, der für die „Kulturpädagogik“ Bedeutung erlangt hätte, konnte angesichts der gesunkenen Nachfrage nach Studienplätzen nicht in Betracht kommen.

In verschiedenen niedersächsischen Universitäten haben sich Historiker gerade in letzter Zeit in Forschung und Lehre verstärkt der Landesgeschichte zugewandt. Dies hat Anerkennung in der Bevölkerung gefunden.

#### Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien durch Heimatvereine

Die Zusammenstellung von landes- und regionalgeschichtlichem Material und die Aufbereitung dieses Materials für den Unterricht in den Schulen durch Mitarbeiter des Niedersächsischen Heimatbundes werden begrüßt. Dieses Material füllt nicht nur vorhandene Lücken aus, sondern kann auch zur Vertiefung der Beziehungen der Schulen zu den in der Heimatforschung und Heimatpflege tätigen Menschen dienen.

#### Landesaussstellung in Braunschweig

Das Land hat für die niedersächsische Landesaussstellung „Stadt im Wandel — Kunst und Kultur des Bürgertums 1150 bis 1650“ rund 10 Mio DM aufgewendet.

Gleichzeitig hat die Landesregierung zur Restaurierung des Vieweghauses 27,5 Mio DM und für die Burg Dankwarderode 10,6 Mio DM ausgeben, um die Präsentation der Landesaussstellung in einem historischen und ehrwürdigen Rahmen durchführen zu können.

Es werden mehr als 1000 Exponate präsentiert. Das Evangelium wird der Öffentlichkeit erstmalig gezeigt.

Die sechs Abteilungen der Ausstellung, die Entwicklung der Städte, Haus und Familie, Frömmigkeit und Bildung, Handwerk und Handel, Rathaus und Politik sowie Kirchliche Kunst des Mittelalters, veranschaulichen Leben und Wohnen, Kultur und Brauchtum der Bürger im Mittelalter und der Frühen Neuzeit.

Es ist die größte Ausstellung, die in Niedersachsen je präsentiert worden ist. Das rege Interesse über Landes- und Staatsgrenzen hinweg belegt, welche Beachtung die großen Anstrengungen der Landesregierung auf dem Gebiet der Kultur- und Heimatpflege auch außerhalb Niedersachsens findet.

#### Erhaltung und Pflege historischer Ortsnamen

Die Landesregierung hat inzwischen das ihr Mögliche getan, um die alten Ortsnamen im Bewußtsein der Bevölkerung lebendig zu erhalten. Sie hat in mehreren Erlassen die ihr nachgeordneten Behörden angewiesen, historische Gemeindegliederungen im Postverkehr mit dem Bürger zu verwenden. Jetzt hat sich auch die Deutsche Bundespost gegenüber der Landesregierung bereiterklärt, die sogenannte Bindestrich-Lösung hinzunehmen. Voraussetzung ist aber, daß alle bisherigen Bestandteile der letzten Zeile der Postanschrift (Postleitzahl, amtlicher Gemeindegliederung und erforderlichenfalls die Zustellungsnummer) vom Absender vollständig und in unveränderter Reihenfolge angegeben werden. Solange diese nach dem Betriebskonzept der Deutschen Bundespost zwingend erforderlichen Angaben eingehalten werden, sind Zusätze in der letzten Zeile der Anschrift unschädlich. Eine Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung ist nach dieser Entwicklung gegenstandslos geworden.

Beispiele:

Wilhelm Brunken Deichstraße 4 2930 Varel-Dangast	Helmut Peters Rudolfstraße 1 3008 Garbsen 4 — Berenbostel
--	---

Die Landesregierung kann durch ihre Erlasse nur einen Weg zur Erhaltung und zur Pflege historischer Ortsnamen weisen. Es kommt jetzt darauf an, daß auch die anderen Postkunden die von der Deutschen Bundespost zugestandene Schreibweise verwenden.

Überlegungen, allgemein in den Postanschriften die historischen Ortsnamen unmittelbar hinter den Postleitzahlen einzuordnen, kann die Landesregierung nicht unterstützen. Der Gemeindegliederung erfüllt eine Ordnungsfunktion und ist namensrechtlich geschützt. Deshalb ist es legitim, wenn die Deutsche Bundespost bei ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit, zu der die Briefbeförderung gehört, organisatorisch an den amtlichen Gemeindegliederungen anknüpft und eine reibungslose Beförderung nur gewährleistet, wenn in der Anschrift der Gemeindegliederung enthalten ist. Wer den amtlichen Gemeindegliederungen nicht verwendet, riskiert Verzögerungen bei der Postbeförderung. Angesichts dessen können die staatlichen und kommunalen Behörden nicht dazu angehalten werden, statt des Gemeindegliederungsnamens nur den Ortsnamen zu verwenden.

#### Gebietsreform und Ortsnamen im Raum Steinhude

Die Deutsche Bundespost hat es den Gemeinden bisher freigestellt, darüber zu befinden, ob ihre Einwohner gemeindegliederungswise oder ortsnetzweise in das amtliche Fernsprechnetz eingetragen werden. Im Fall Steinhude liegt ein Ratsbeschuß der Stadt Wunstorf aus dem Jahre 1984 für eine gemeindegliederungswise Eintragung vor. Somit sind alle Steinhuder Einwohner jetzt unter dem Namen Wunstorf eingetragen. Mit Rücksicht auf das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde sieht die Landesregierung keine Möglichkeit, den dadurch herbeigeführten Wegfall des Namens Steinhude anderweitig wieder einzuführen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß der Name Steinhude in dem sogenannten grünen Ortsverzeichnis verbleiben wird. Die grünen Seiten des amtlichen Fernsprechnetzes geben Auskunft darüber, unter welchem Ortsnetz die Fernsprechteilnehmer aus Steinhude aufzufinden sind. Auch haben Steinhuder die Möglichkeit, ihre alte Ortsteilbezeichnung zusammen mit ihrer Adresse in den Haupteintrag des Telefonbuchs aufnehmen zu lassen. Dies ist allerdings kostenpflichtig, sofern der Eintrag dadurch mehr als drei Zeilen erfordert.

Die beiden am Steinhuder Meer gelegenen Orte Hagenburg und Auhagen sind Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sachsenhagen. Die bisherige Angliederung an die Ortsvermittlungsstelle in Steinhude hat allein fernsprechtechnische Gründe.

Die Landesregierung hält es unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung und Pflege historischer Ortsnamen zwar grundsätzlich für wünschenswert, den Namen Steinhude erhalten zu wissen. Dennoch sieht sie unter den gegebenen Umständen keine rechtlichen und kommunalpolitischen Argumente für einen Erhalt der Ortsnetzbezeichnung Wunstorf-Steinhude.

#### Heimatgeschichtliche Veröffentlichungen

Die Landesregierung ist sich bewußt, daß die mannigfaltigen Aufgaben auf dem Gebiet der Kultur- und Heimatpflege ohne Mithilfe der vielen ehrenamtlich tätigen Bürger nicht gemeistert werden könnten.

Die Landesregierung fördert diese ehrenamtlichen Tätigkeiten auch ideell, indem sie in dem Bereich des Kulturlebens engagierte ehrenamtlich tätige Bürger durch einen besonderen Empfang durch die Niedersächsische Landesregierung auszeichnet. Diejenigen, die zu diesem besonderen Empfang eingeladen werden, stehen hierbei stellvertretend für alle Bürger, die sich auf dem Gebiet der Kulturarbeit um das Land verdient machen.

Darüber hinaus werden zahlreiche Bürger, die sich besondere Verdienste um das Gemeinwohl erworben haben, durch einen Bundesorden oder einen Niedersächsischen Verdienstorden geehrt.

## V. Pflege der Sprache und Literatur unter besonderer Berücksichtigung des Niederdeutschen

### Niedersächsisches Wörterbuch, Göttingen

Für die Arbeiten am Niedersächsischen Wörterbuch werden seit vielen Jahren regelmäßig Sondermittel zur Verfügung gestellt. Die für einen dritten Redakteur beantragten Mittel sind antragsgemäß in vollem Umfang bewilligt worden. Damit dürfte die Effektivität der Arbeitsstelle wesentlich erhöht werden können.

## VII. Museen

### Roemer- und Pelizaeus-Museum in Hildesheim

Das Land hat sich seit Jahren mit großem finanziellen Engagement an den Kosten für Baumaßnahmen, für den Erwerb von Sammlungsgegenständen und für die Durchführung von Sonderausstellungen beteiligt und wird dies auch künftig tun. Träger des Museums ist die Stadt Hildesheim; das Setzen von Prioritäten für anstehende Maßnahmen und die Erarbeitung einer gegebenenfalls neuen Museumskonzeption obliegt somit der Stadt Hildesheim.

## VIII. Kunst, Musik und Liedgut

### Kunstsammlung der Universität Göttingen

Der Minister für Wissenschaft und Kunst hat eine umfassende Bestandserhebung der musealen Sammlungen in den Hochschulen unter anderem auch mit dem Ziel eingeleitet, in geeigneten Fällen Sammlungsbestände der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Neben einem auf lange Sicht zu erarbeitenden Konzept wird die Möglichkeit einer anderweitigen Unterbringung der Kunstsammlung in den Gebäuden der Universität Göttingen eingehend geprüft werden.

### Förderung der Musik in Niedersachsen

Die Landesregierung anerkennt die Arbeit des Landesmusikrats Niedersachsen e. V., vorhandene strukturelle Defizite aufzuzeigen und Vorschläge für eine Verbesserung zu machen. Dem Wunsch, die Musikförderungsmittel im Landeshaushalt 1986 um den in diesem Jahr bereitgestellten Betrag an Sondermitteln aus Anlaß des Europäischen Jahres der Musik aufzustocken, kann aufgrund der Haushaltssituation des Landes nicht entsprochen werden. Gleichwohl wird die Landesregierung bemüht sein, in Bereichen, wie beispielsweise der Laienmusik und der Populärmusik, das Erforderliche zu tun, um zu erkennbaren strukturellen Verbesserungen zu kommen. Entsprechende Maßnahmen sind bereits in Zusammenarbeit mit dem Landesmusikrat eingeleitet worden. Das gemeinsam gesteckte Ziel ist es, innerhalb weniger Jahre den gegenwärtig feststellbaren Mangel an qualifizierten Leitern im Bereich des vokalen und

instrumentalen Laienmusizierens entscheidend zu verringern. Ein Erfolg wird nur möglich sein, wenn sich neben dem Engagement des Landes auch die betroffenen Organisationen und Institutionen des Landesmusikrats aktiv beteiligen.

### Förderung der Populärmusik

Mit der Förderung des in diesem Jahr erstmals durchgeführten „Jazz-Podium Niedersachsen“ hat die Landesregierung der Bedeutung dieses Musikbereichs Rechnung getragen. Dieses Programm soll nach Möglichkeit fortgesetzt und ausgeweitet werden. Ein wichtiger Schritt scheint in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer Studienrichtung „Lehrer für Jazz, Rock und Pop“ im Studiengang Musikerziehung an der Hochschule für Musik und Theater Hannover mit dem Wintersemester 1985/86 zu sein, da hiermit langfristig in den betreffenden Musikrichtungen eine qualifizierte Vermittlung stattfinden kann.

### Musikschulen

Die Förderung der Musikschulen ist zunächst und vor allem Aufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften. Gleichwohl hat das Land Interesse, durch Bereitstellung von Mitteln den Auf- und Ausbau des Musikschulwesens zu fördern. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wird dies auch künftig geschehen.

### Musikunterricht an den Schulen

Für die Schüler der Klassen 8 und 9 an einer Hauptschule wird Musik als ein Fach des Wahlpflichtbereichs neben Kunst, Gestaltendem Werken und Textilem Gestalten angeboten. Eine Änderung dieser Regelung würde zu Eingriffen in andere Fächer führen müssen und den Anteil der Fächer am Bildungsangebot der Hauptschule verändern.